

Ansätze zu einer Typologie der politischen Unruhen im schweizerischen Ancien Régime 1712-1789

Autor(en): **Felder, Pierre**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **26 (1976)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-80750>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ANSÄTZE ZU EINER TYPOLOGIE DER POLITISCHEN UNRUHEN IM SCHWEIZERISCHEN ANCIEN REGIME 1712–1789

Von PIERRE FELDER

Einleitung

Zum besseren Verständnis der Aufgabenstellung sei vorausgeschickt: Eine Typologie der Unruhen kann in dieser Arbeit nur ansatzweise erfolgen, weil sich die Studie auf die bisherigen Darstellungen stützen muss. Das umfangreiche Quellenmaterial konnte in der kurzen Zeit nicht beigezogen werden.

Die getroffene stoffliche Auswahl kam durch die folgende Abgrenzung des thematischen Rahmens zustande: Als Unruhe gilt der Ausbruch eines politischen Konfliktes, in dessen Verlauf die Parteien ihre inkompatiblen Zielsetzungen durch Gewaltanwendung durchzusetzen versuchen. In diese Konflikte muss ein grosser Teil der Bevölkerung einer Ortschaft, eines Tales oder eines Kantons unmittelbar verwickelt sein. Wenn in dieser Arbeit von Erscheinungsformen ausgegangen wird, so sei damit keineswegs a priori eine Identität der Interessengegensätze postuliert, die den verschiedenen Unruhen zugrunde liegen.

Nicht behandelt werden in dieser Arbeit die Genfer Verfassungskämpfe, die sich durch Dauer, Grundsätzlichkeit und Wirkung von den übrigen Unruhen unterscheiden¹. Ebenfalls nicht zur Sprache

Die Zahlen in den Anmerkungen beziehen sich auf die Bibliographie.

¹ Vgl. A. STAEHELIN [14], S. 677.

kommen die Wirren der Referendumsdemokratien in Graubünden und im Wallis, in denen sich die komplexe politische Situation der gesamten Schweiz im kleinen widerspiegelt. Sie bedürfen einer eigenen Untersuchung².

Was die untersuchte Zeitspanne betrifft, so sei eingeräumt, dass die meisten Konflikttypen, die im folgenden dargestellt werden, schon im 17. Jahrhundert auftauchen. Die untere Zeitschranke, die sich mir auch aus Zeitnot aufdrängte, das Datum der Schlacht bei Villmergen, bedeutet nur insofern einen Einschnitt, als sie das Ende der religiösen Kriege und Unruhen im «Ancien Régime» markiert. Der nachhaltige Einfluss der französischen Revolution auf die politische Situation in der Schweiz rechtfertigt die obere Zeitschranke. Nach 1789 schwillt die Anzahl und der revolutionäre Gehalt der Unruhen rapid an.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	324
1. Zur historiographischen Situation	326
2. Methodische Erörterungen	329
3. Struktur und Entwicklung im Corpus Helveticum	331
4. Die Unruhen der Landsgemeindekantone	335
4.1. Landsgemeindedemokratie und Familienherrschaft	335
4.2. Grundzüge der Parteikämpfe	340
4.3. Die zwei Funktionen der Unruhen	347
5. Unruhen in den Städten	347
5.1. Politische Herrschaftsverhältnisse	347
5.2. Die Zunftstädte	348
5.3. Die aristokratischen Städte	352
5.3.1. Der Aufstand der gemeinen Bürger	353
5.3.2. Cliquenfehden im Patriziat	355

² Die Kantonsgeschichten fassen diese Epoche sehr summarisch zusammen: F. PIETH, *Bündner Geschichte*, Chur 1945, M. BOCCARD, *Histoire du Valais*, Genève 1844, H. GAY, *Histoire du Valais*, Genève 1903.

6. Untertanenrevolten	357
6.1. Der Bauernaufstand	363
6.2. Widerstand unter der Leitung der eigenen Beamten	369
6.3. Revolten gegen Herren und eigene Beamte	371
6.4. Aufstände mit fremder Hilfe	372
7. Der schweizerische Konservativismus, Versuch einer Bilanz	373
8. Aufklärung und revolutionäre Bestrebungen	376
9. Rückblick und Ausblick	383
Chronologisches Verzeichnis der Unruhen von 1712–1789	385
Bibliographie	385

1. Zur historiographischen Situation

Eine komparatistische Studie über die politischen Unruhen des schweizerischen «Ancien Régime» gibt es nicht. Die Diskussion um die Deutung der Konflikte hat daher ausschliesslich in den allgemeinen Darstellungen der Schweizergeschichte jener Epoche stattgefunden: von Monnard (1847/48) über Oechsli (1903), Dierauer (1912) und Gagliardi (1920ff.) bis zu Feller (1938) und Im Hof³. Die Extreme stehen fest. Gagliardi und Feller grenzen den Spielraum der bisherigen Interpretationen ein. Für Gagliardi sind die Unruhen Anzeichen der «Agonie» der schweizerischen Staaten⁴. Feller sieht in ihnen bloss zufällige Streitigkeiten ohne jeden Zusammenhang⁵. Dennoch bestehen erstaunlicherweise keine nennenswerten Differenzen über den Ereignisablauf der einzelnen Unruhen. Auch in ihrer Wertung herrscht, wie noch zu zeigen sein wird, weitgehende Übereinstimmung. Woher also die Differenzen?

Auf dem induktiven Weg der Verallgemeinerung können sie offensichtlich nicht entstanden sein; bleibt also bloss die Deduktion

³ Erwähnt sei noch die kurze Einführung auf dem neuesten Stand (Bibliographie) von A. STAEHELIN [14]. Nichts Neues bringt V. Gitermann. Werkangaben in der Bibliographie S. 59.

⁴ E. GAGLIARDI [10], Kapitelüberschrift S. 903.

⁵ R. FELLER [9], S. 221.

vom allgemeinen Urteil über den betreffenden Zeitraum. In der Tat unterscheidet sich denn auch das Gesamtbild der Epoche bei den beiden Autoren ganz erheblich. Gagliardis Kritik der Niedergangszeit – und hier folgt er Oechsli – steht Fellers Lob der «uralten Schweizerfreiheit» gegenüber, die selbst durch die Rückständigkeit des Staates nicht eingeschränkt wird⁶. Beiden Ansichten haftet etwas Essayistisches an. Beide Autoren stehen in der Tradition des Historismus⁷, insofern sie von einer intuitiven Epochendeutung her, die sie nicht als historisch-subjektive verstanden wissen wollen, einzelne Ereignisse bewerten. Feller hat vom Historismus auch den Wertpositivismus, das verstehende Begreifen übernommen. Seine seitenlangen Rechtfertigungen des «Ancien Régime» zeigen oft eine starke Ähnlichkeit mit der zeitgenössischen Argumentation. Die Herrschaft des engen Kreises des Berner Patriziats beispielsweise scheint ihm durch Staatsräson legitimiert⁸. Das Argument, das er dem Gedankengut des aufgeklärten Absolutismus entnimmt, zeigt zudem eine enge Verwandtschaft mit Rankes hypostasierter Staatsidee.

Mit Ausnahme von Feller sehen alle erwähnten Historiker einen unmittelbaren kausalen Zusammenhang zwischen der aristokratischen Tendenz im «Ancien Régime» und den Unruhen. Unbestritten ist seit Oechsli ferner die Erscheinung des politischen Immobilismus und – in starkem Widerspruch dazu – einer bedeutenden wirtschaftlichen und kulturellen Blüte. Doch die Zusammenhänge zwischen diesen in der Literatur meist durch Kapitelüberschriften getrennten Erscheinungen werden nur selten geklärt, und so muss die Entwicklung des Beziehungsgeflechtes im dunkeln bleiben. Die Historiker begnügen sich allzu oft mit einer beziehungslosen Kompilation von Erscheinungen und überlassen die Herstellung von Beziehungen dem Leser.

Die bereits erwähnte Übereinstimmung in den Berichten über die Ereignisvorgänge während der einzelnen Unruhen lassen hoffen,

⁶ R. FELLER [9], S. 220.

Ganz ähnlich auch das «Hirtenidyll» bei Im Hof [11], S. 48.

⁷ Zur Kritik des Historismus vgl. G. IGGERS [3].

⁸ R. FELLER [9], S. 237.

dass mindestens die Darstellung der Fakten erschöpfend geleistet worden ist. Bei genauerem Studium ergibt sich, dass sich die Versionen Monnards in den folgenden Gesamtdarstellungen und Detailuntersuchungen in den wesentlichen Punkten durchzusetzen vermochten und lediglich ergänzt worden sind. Monnard verzichtet auf jede Gesamtinterpretation, ja sogar auf durchgehende systematische Ordnungsprinzipien⁹. Sein Bericht über die einzelnen Konflikte übertrifft jedoch alle folgenden Gesamtdarstellungen an Umfang, Vollständigkeit und Sorgfalt, stützt er sich doch als einziger auf eigene eingehende Quellenstudien. Der Weg zu wirklich neuen Erkenntnissen blieb aber nach ihm versperrt, weil mit Monnards Darstellung der einzelnen Unruhen auch seine Wertung und damit die als relevant betrachteten Fragestellungen unkritisch übernommen wurden.

Die Konflikte in den Landkantonen etwa haben mit Ausnahme Im Hofs alle als Sippenfehden mit ochlokratischem Charakter apostrophiert, der Berner «Burgerlärm» wird als Komplott einiger Neider abgetan, wogegen das Urteil über die Untertanenrevolten relativ günstig ausfällt.

Getreu dem historistischen Psychologismus haben Monnard und seine Nachfolger den Einfluss der Unruhestifter und Oppositionsführer und die Durchsetzbarkeit ihrer Strategien weit überschätzt. Ausgehend von den Erscheinungen der Unruhen und der Biographie ihrer Führer wurde allzu linear auf die Motive dieser Führer und von da wiederum vorschnell auf ihre Intentionen geschlossen. In einem gewaltsamen Schritt wurde schliesslich diese Bewertung auf ihre ganze Gefolgschaft übertragen und dabei übersehen, dass in einer oppositionellen Gruppe selbst latente Antagonismen bestehen können. Die Wertung der Motive und Intentionen war immer eine moralische. Die moralischen Massstäbe, an denen gemessen wurde, verraten ihre idealistische Herkunft deutlich, gilt doch als höchster Wert die Selbstlosigkeit¹⁰. Jedes Einstehen für die eigenen Interessen gegen den Willen des Regimes hat à priori moralische Disqualifikation zufolge, auch wenn der ver-

⁹ Er begnügt sich mit chronologischer Anordnung.

¹⁰ So wie sie etwa in Schillers «Räuber» gefordert wird.

fassungsrechtliche Boden nicht verlassen wird. Von diesen fragwürdigen Kriterien hängt dann die Bewertung der ganzen Bewegung ab.

Aufgrund der methodischen Unzulänglichkeiten verfestigten sich bloss Vermutungen zu kaum hinterfragten Dogmen. Genannt seien die drei wichtigsten.

1. Die Konflikte erschienen als vermeidbare Unfälle. Nie ist ernstlich erwogen worden, dass sie durch ökonomische, soziale und politische Strukturen determiniert sein könnten.
2. Die asymmetrische Perspektive bei der Untersuchung der Konfliktparteien wurde überall aufrechterhalten. In diesem Schema erscheinen die Handlungen der Dissidenten immer als Aktionen, die des Regimes als Reaktionen.
3. Wegen ihrer wenig spektakulären Folgen auf der Ereignisebene galten die Unruhen insgesamt als bedeutungslos. Mögliche evolutionäre Funktionen auf der Ebene der ökonomischen, sozialen und politischen Strukturen blieben unbeachtet.

2. Methodische Erörterungen

Wenn diese Untersuchung nicht bloss Forschungsbericht sein soll, dann muss sie sich auf einen genau durchdachten Methodenapparat stützen können. Die Materialfülle lässt über das Studium der gedruckten Quellen und Darstellungen hinaus keine Archivarbeit zu. Das bedeutet: Im Grunde genommen müssen aus dem Faktenmaterial, das ältere Autoren als Belegstellen für ihre Interpretationen anführen, neue Deutungsansätze entwickelt werden. Gegeben ist nicht die Vergangenheit, sondern bloss ihre kümmerlichen Überreste, könnte man in Anlehnung an Droysen formulieren¹¹. Die Subjektivität der Analyse ist unbestreitbar. Aus diesem Grund darf auf Angabe und Erläuterung der Methode der Studie nicht verzichtet werden. Geschichtstheoretische Überlegungen können wegfallen, weil jeder methodische Entscheid ein be-

¹¹ J. G. DROYSEN, *Historik, Vorlesungen über Enzyklopädie und Methodologie der Geschichte*, Darmstadt 1958, S. 326f.

stimmtes geschichtstheoretisches Bekenntnis impliziert. Eine Methode mit ausschliesslich heuristischem Wert, das heisst ohne jede objektive Entsprechung, wird auch nichts leisten können¹².

Die nicht reproduzierbare irreversible Individualität jedes geschichtlichen Ereignisses macht das Wesen der Geschichte aus¹³. Der Historiker darf aber, wenn er nicht Chronist bleiben will, vor dieser Tatsache nicht kapitulieren. Auf die Bestandesaufnahme der Fakten muss bewusste Abstraktion und Reduktion folgen. Erst wenn die zahllosen Ereignisse einer Epoche auf die wesentlichen Strukturen verkürzt sind, zeichnen sich die Charakteristika dieser Epoche ab, wird der Entwicklungsgang erkennbar. Konkret heisst das: Aufgabe dieser Arbeit ist nicht Isolierung und metaphysische Wesensergründung der zu untersuchenden Konflikte; Ziel ist vielmehr die Beschreibung ihrer strukturellen Beziehungen zur ökonomischen, sozialen und politischen Situation im «Ancien Régime» des 18. Jahrhunderts. Aus dem Handlungsrepertoire der Konfliktpartner soll auf die sie einengenden strukturellen Zwänge geschlossen werden. In diesem Zusammenhang müssen die grossen Fortschritte in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, in der Politologie und Soziologie nutzbar gemacht werden. Die Unruhen erscheinen in dieser Optik als Ausbrüche potentieller und reeller latenter Konflikte. Daraus ergeben sich die Fragen nach der Stabilität des Struktursystems und – für jeden Konfliktausbruch – nach dem Grund des Versagens der Integrationsmechanismen¹⁴.

Die Methode, wie sie bis jetzt entwickelt wurde, läuft Gefahr, sich in einen hermeneutischen Zirkel zwischen Struktur und Ereignis, beziehungsweise Konflikt, zu verfangen. Dieser Tendenz zum positivistischen Strukturalismus kann am besten mit der Erkenntnis F. Braudels vorgebeugt werden: Auch die Strukturen sind der zeitlichen Dimension unterworfen¹⁵. Der Zirkel muss gesprengt werden, um Raum für die historische Entwicklung zu schaffen. Die Ereignisse sind, so Küttler und Lozek, die Verbindung zwischen Struktur

¹² Sie wäre dann allerdings auch heuristisch wertlos.

¹³ Vgl. dazu H. LÜTHY, *Wozu Geschichte?* Zürich 1969.

¹⁴ Zur Soziologie des Konflikts vgl. Bibliographie S. 58.

¹⁵ F. BRAUDEL, *Ecrits sur l'histoire*, Paris 1969.

und Entwicklung¹⁶. Diesem objektiven Sachverhalt entspringe die Forderung nach der dialektischen Einheit von Logischem und Historischem, in der das Historische als bestimmender Aspekt erscheine. Oder um mit F. Graus zu sprechen «Historische und strukturalistische Analyse können einander nicht ersetzen...».¹⁷ Auch er warnt vor einer bloss mechanischen Verbindung. In der Geschichte der Vor- und Nachzeit der untersuchten Epoche ist uns ein Korrektiv zur Relativierung der strukturellen Analyse gegeben.

Es wird also darum gehen, die Konfliktpartner mit antagonistischen gesellschaftlichen Gruppen, die die Strukturanalyse ergeben hat, zu identifizieren. Konflikte mit ähnlichen strukturellen Funktionen, deren Urheber ökonomisch, sozial und politisch ähnlich bestimmt sind, wären dann als Typus zu definieren. Es sind diese Typen nicht als Idealtypen zu nehmen¹⁸, sondern lediglich als Gruppen von Ereignissen, die strukturell ähnlich bestimmt sind. Die Phänomenologie der Unruhen ist als Kriterium der Typologie trotz ihrer häufigen Anwendung unbrauchbar, weil sie stillschweigend von der unhaltbaren Annahme ausgeht, ähnliche Erscheinungen seien zwingend auf den gleichen Wesenstypus zurückzuführen. Wenn die verschiedenen Typen, die die Analyse ergeben hat, im gesellschaftlichen Strukturgefüge lokalisiert sind, wird sich herausstellen, ob sie durch weitere Abstraktion auf einen einzigen heuristisch relevanten Typus mit relativ einheitlichen Systemfunktionen, respektive Dysfunktionen reduzierbar sind.

3. *Struktur und Entwicklung im Corpus Helveticum*¹⁹

Ein loses Geflecht unterschiedlicher und selbständiger Einzelverträge kettete die dreizehn Orte der alten Eidgenossenschaft zum

¹⁶ KÜTTLER und LOZEK, in: *Probleme der Geschichtsmethodologie* [4].

¹⁷ F. GRAUS [2], S. 22.

¹⁸ Im Sinne Max Webers.

¹⁹ Als Grundlagen für dieses Kapitel dienten E. J. WALTER [25] und das «Handbuch der Schweizergeschichte» [11].

Corpus Helveticum. Um diesen Kern herum befand sich ein ganzer Ring zugewandter Orte, die nur mit einzelnen Orten verbündet waren.

Die Verträge beinhalten lediglich militärische Hilfs- und Schutzversprechen und die Verpflichtung, Streitigkeiten unter den Bündnispartnern auf dem Verhandlungsweg zu lösen. Im übrigen sind die einzelnen Orte völlig souverän, sowohl in der Innen- als auch in der Aussenpolitik. Die einzige gemeinsame Institution der alten Eidgenossenschaft, die Tagsatzung, hat selbst überhaupt keine Kompetenzen und ist daher nicht mehr als eine Art Diskussionsforum der verbündeten souveränen Staaten. Die kantonalen Delegierten sind strikte an ihre Weisungen gehalten und müssen bei jeder unvorhergesehenen Wendung neue Instruktionen einholen. Entscheide kommen nur bei allgemeinem Konsens zustande, so dass alle Geschäfte, die nur durch eine Kompromisslösung geregelt werden können, aufgeschoben werden müssen. Die Tagsatzung, als einziges Instrument der Bundespolitik, ist funktionstüchtig, solange die Antagonismen unter den einzelnen Orten durch gemeinsame existentielle Interessen in Schranken gehalten werden, solange Einigkeit herrscht. Sie versagte, sobald aufgrund der sozialen, politischen und ökonomischen Differenzierung, nach Überwindung der gemeinsamen existenziellen Gefährdung und dem Zusammenbruch der auf sie folgenden expansiven Machtpolitik, eine gemeinsame Politik nur durch Kompromisse hätte zustande kommen können. Um das Bundesinstrument dieser neuen Situation anzupassen, hätten die einzelnen Orte ihre eigene Souveränität zugunsten des Bundes einschränken müssen. Diese Umwandlung aber widersetzt sich das System. Veränderungen werden von jenen Minderheiten durch Verweigerung ihrer Zustimmung blockiert, die durch Mehrheitsbeschlüsse zu irgendwelchen Zugeständnissen gezwungen werden könnten.

Durch eine geschickte Verbindung von Kämpfen und Käufen war es bäuerlichen Talgemeinschaften und den mit ihnen verbündeten Stadtrepubliken im 14. Jahrhundert gelungen, die Privilegien des alten Feudaladels zu übernehmen. Weder bestanden auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene irgend welche Ansätze zu monarchischen Zentralgewalten, welche die Ablösung des Feudal-

adels nach französischem Vorbild angeführt und zu ihren Gunsten ausgenützt hätten, noch vermochte sich hier der alte Adel durch eine Verbindung mit dem aufsteigenden Bürgertum zu einer Gentry vor dem Untergang zu retten, wie dies später dem englischen gelang. Die Interessens- und Kampfgemeinschaft der Städte und «Länder» bewährte sich auch im 15. Jahrhundert, als die Orte von der Defensive zur expansiven Machtpolitik übergingen. Mit dem Ende der Grossmachtpolitik reissen der ökonomische und politische Aufstieg der Städte und die konfessionelle Spaltung einen Graben zwischen städtischen und ländlichen Orten auf. Nur mit Mühe lässt er sich in Zeiten äusserster Bedrängnis in den Defensionalen von 1647 und 1668 notdürftig und kurzfristig überbrücken. Die einsetzende Stagnation lässt sich, des verfassungsimmanenten Immobilismus wegen, nicht mehr überwinden. Die politische Hegemonie der Städte nach dem Sieg der Protestanten von 1712 verschärft die Krise noch. Einziges gemeinsames Anliegen der Orte an der Tagsatzung ist bald nur noch die Verwaltung der gemeinen Herrschaften.

Die Eliten, die im 13. und vor allem im 14. Jahrhundert die republikanischen und demokratischen Bewegungen angeführt hatten, konnten sich überall faktisch die politische Herrschaft sichern. In der Folge gelang es ihnen, ihren wirtschaftlichen und sozialen Vorsprung weiter zu vergrössern. Bis zum 18. Jahrhundert verschafft der wirtschaftliche Aufschwung Kaufleuten, Söldnerführern und später auch Unternehmern in Manufaktur- und Verlagswesen Zutritt zur politischen Herrschaft. Politische und ökonomisch-soziale Schichtung sind im Gegensatz zu Frankreich weitgehend identisch. Dieser plutokratischen Tendenz steht eine oligarchisch-aristokratische gegenüber, die im 17. und 18. Jahrhundert immer mehr an Bedeutung gewinnt und die republikanischen Grundlagen gänzlich zu verschütten droht. Sie wird fassbar im faktischen aber auch im staatsrechtlichen Machtgewinn einer auf wenige Köpfe beschränkten Obrigkeit und in ihrem Versuch, die Ämter einem möglichst kleinen Kreis von Geschlechtern vorzubehalten. Ihre Grundlagen hat diese Erscheinung in der wirtschaftlichen und sozialen Polarisierung der Bevölkerung. Während die Eliten der barocken Hofkultur nacheifern oder gar mit der spezifisch bür-

gerlichen Aufklärung²⁰ sympathisieren, verharren weite Volksmassen in einer beinahe mittelalterlichen, weitgehend religiös bestimmten Welt. Die Verwaltung grosser Untertanengebiete bringt schliesslich auch eine zunehmende zeitliche Beanspruchung der schlecht bezahlten oder gar ehrenamtlichen Staatshäupter, an die jetzt auch hohe bildungsmässige Anforderungen gestellt werden, Faktoren, die die sozialen Barrieren bis zur Unüberwindbarkeit erhöhen. Als wichtige exogene Ursache sei schliesslich der Einfluss, den die Nachbarländer, vorab das absolutistische Frankreich und Preussen, über Solddienste, Grosshandel, Literatur und diplomatischen Verkehr in der Schweiz ausüben, erwähnt.

Es wird nun der oft beschworene Zusammenhang der Unruhen mit dem Aristokratisierungsprozess genau zu untersuchen sein. Sind die Unruhen Konflikte zwischen den immer absoluter regierenden Minderheiten und der zurückgesetzten Masse? Sind es Machtkämpfe innerhalb der Elite? Oder macht sich in ihnen bereits der freiheitlich-demokratische Gegentrend geltend? Hat die elitäre Kultur der Aufklärung in den Schweizer Städten bereits eine Eigendynamik entwickelt und drängt jetzt auf eine demokratische Reform, oder sind die sozialrevolutionären Ideen schon in die Untertanengebiete vorgedrungen?

Auf gesamteidgenössischer Ebene lassen sich diese Fragen nicht einheitlich beantworten. In den Landkantonen stösst die Aristokratisierung auf starke demokratische Strukturen und nimmt deshalb ganz andere Formen an als in den Städten. Unter diesen haben sich die Zunftdemokratien gegenüber dieser Bewegung viel widerstandsfähiger gezeigt als die übrigen Städte. Endlich ist es einleuchtend, dass sich die Aristokratisierung im Verhältnis Herren/Untertanen, das nicht durch die Erinnerung an eine ehemalige Gleichstellung in der Befreiungszeit vorbelastet war, weil die Herrenrechte vom Feudaladel übernommen worden waren, viel besser entfalten konnte.

Verschiedene Strukturen führen in Landkantonen, Zunftstädten, aristokratischen Städten und Untertanengebieten zu verschiedenen Ausprägungen der Aristokratisierung. Diese Strukturunterschiede

²⁰ So die Literaturwissenschaftler Werner Krauss und Hans M. Wolf.

müssen auch für die dabei auftretenden Konflikte relevant sein. Wenn im folgenden diese einzelnen Konflikttypen untersucht werden sollen, dann wird dabei keineswegs unterstellt, dass jeder Strukturform *ein* Konflikttypus entsprechen muss. In einem zweiten Teil müssten dann jene Konflikte diskutiert werden, die durch einen Widerstand gegen das Regime provoziert wurden, der sich von der konkreten Situation gelöst hat und prinzipiellen, das heisst aufklärerischen Charakter trägt.

Alle Unruhen sind schliesslich stets auch daraufhin zu prüfen, ob sich in ihnen nicht doch auch Antagonismen äussern, die zur Aristokratisierung in absolut keinem Zusammenhang stehen und die im bisherigen Frageraster durchgefallen sind.

4. Die Unruhen der Landsgemeindekantone

4.1. Landsgemeindedemokratie und Familienherrschaft

Schon immer hatte sich die bergbäuerliche Bevölkerung weitgehend selbst verwaltet. Der kleine Ertrag, den diese kargen und dünnbesiedelten Alpentäler abwarfen, lohnte die kostspielige Verwaltung des peripher gelegenen schwerzugänglichen Gebietes kaum. Der Versuch des Feudaladels, die Bergtäler in die Herrschaftsdomänen zu integrieren, scheiterte an der Wehrbereitschaft der verbündeten Talschaften, die den Waffendienst – im Unterschied zur bäuerlichen Bevölkerung im Flachland – beibehalten hatten. Im Gegenteil: Die Autonomie der Bergbauern wuchs. Hatten sie vorher den gemeinsamen Besitz in ihren Markgenossenschaften selbständig verwaltet, so schufen sie sich jetzt mit der Landsgemeinde ein eigenes politisches Instrument. Mit der politischen Freiheit war auch die Möglichkeit zur Ablösung der feudalen Grundlasten gegeben. Durch die quantitative Fixierung des Erblehenszinses kamen die Bauern in den ausschliesslichen Genuss der Produktionssteigerungen. Auch die Bewirtschaftung der meist grundlastenfreien Allmend und Alpwiese brachte Gewinn. Entscheidend war aber der Einbruch der Geldwirtschaft. Die Geldgewinne aus Viehzucht und Viehhandel, die den Selbstversorgerbetrieb ablösten, die

Einnahmen aus dem Passverkehr und dem beginnenden Militär-
unternehmertum gestatteten den Abkauf der Feudalrechte vom ver-
armten Adel, der durch die Geldabwertung schwer getroffen wurde,
weil die oft in Geldleistungen umgewandelten Abgaben im Gegen-
satz zum steigenden Bodenwert konstant blieben²¹.

In den verbündeten Orten war die Landsgemeinde²² die höchste
Gewalt. Sie übte, entsprechend dem damals ungeteilten Begriff
der Staatsgewalt, die Funktionen der Legislative, der Exekutive
und der Jurisdiktion aus. Sie hat später einzelne Rechte an Räte
weitergegeben, in ausserordentlichen Situationen griff sie jedoch
oft selbst wieder auf ihre alten Kompetenzen zurück, indem sie
über die Gerichte hinweg Recht sprach oder indem sie direkt in die
Tagespolitik, den Bereich des Landrates, eingriff. Sie konnte dies
um so mehr, als keine klare Kompetenzscheidung vorlag. Die Mai-
landsgemeinde, an der sich alle volljährigen Männer einzufinden
hatten²³, wählte die Landeshäupter, den Landammann, dessen
Statthalter, den Bannerherrn und den Landeshauptmann, ferner
den Landesfähnrich und den Landessäckelmeister. Sie beschloss
über die Aufnahme ins Landrecht, bestimmte und instruierte die
Tagsatzungsdelegierten und erliess Gesetze. Ursprünglich war das
freie Antragsrecht in allen Kantonen gewährleistet²⁴. Bei wichtigen
Entscheidungen konnten Landammann, Räte und zum Teil eine be-
stimmte Zahl von Landleuten eine ausserordentliche Landsgemeinde
einberufen.

Das Landsgemeindemodell, wie es in den Urkantonen erfolgreich
praktiziert wurde, hat eine grosse Faszination auf die umliegende
Region ausgeübt. Mit missionarischem Eifer und kriegerischem Mut
halfen die drei Orte ihren unfreien Nachbarn bei der Errichtung
ebensolcher selbständiger Gemeinwesen. Nach ihrem Vorbild ent-
standen die Landsgemeinden von Glarus, Zug und Appenzell.

Der Durchbruch der Geldwirtschaft löste einen ökonomischen

²¹ Für diesen Abschnitt vor allem P. LIVER [20].

²² Über die Landsgemeinde gibt am besten Auskunft: H. RYFFEL [22],
J. J. BLUMER [15].

²³ Fernbleiben wurde oft bestraft.

²⁴ In Uri bloss indirekt.

und sozialen Differenzierungsprozess der vorher weitgehend einheitlichen Bevölkerung aus. Viehhandel, Passverkehr und vor allem das Militärunternehmertum schufen eine Elite.

Der grosse Erfolg gelang den ausländischen Werbern²⁵ nach dem Zusammenbruch der schweizerischen Grossmachtpolitik. Die meisten Dienstherren versuchten ihre schweizerischen Truppenbestände durch Partikularabkommen mit den schweizerischen Offiziersfamilien zu sichern. Einzig Frankreich hat es seit dem 15. Jahrhundert immer wieder verstanden, den schweizerischen Orten in eigentlichen Staatsverträgen das Zugeständnis der Söldnerwerbung zu erkaufen²⁶.

Die Bezahlung bestand in einem Bundgeld, der «pension de paix et d'alliance», das den verbündeten Regierungen ausbezahlt wurde. Der vertraglich festgesetzte Betrag machte aber nur einen kleinen Teil der tatsächlich ausbezahlten Summe aus. Diese setzte sich ferner aus der «pension par role», aus Verehrgeldern und Gratifikationen und aus verbilligten Salzlieferungen zusammen. Die «pension par role», das sogenannte Rodelgeld, war von einem gelegentlichen Schmiergeld zur festen Pension geworden und floss in die Taschen der wichtigen Magistraten. Sie diente der Erhaltung des «goodwills» der verbündeten Regierungen. Die Gratifikationen standen schweizerischen Vertrauensleuten Frankreichs zur Belohnung treuer Anhänger und zu Wahlmanipulationen und Bestechungen zur Verfügung. Schliesslich konnte auch die Lieferung von billigem Burgundersalz der frankophilen Politik zum Durchbruch verhelfen²⁷.

Die Widerrufung des Ediktes von Nantes hatte die protestantischen Orte von Frankreich entfremdet. Um so enger schlossen sich jetzt, in der Zeit der Konfessionskriege, die katholischen Orte an Frankreich an. Im «Trücklibund» von 1715 zwischen Frankreich und den katholischen Orten hatte sich der französische Botschafter Du Luc im Namen Frankreichs dazu bereiterklären müssen, für die Restitution der im zweiten Villmergerkrieg verlorenen

²⁵ Zum Solddienst siehe A. DUBLER [16] und H. SUTTER [24].

²⁶ H. SUTTER [24], S. 144.

²⁷ Zu den franz. Zahlungen siehe U. ESS [81], S. 9–12.

ehemaligen katholischen Gebiete einzutreten, um ein günstiges Soldbündnis abschliessen zu können²⁸.

In den Städten hatten die Verwaltung der grossen Untertanengebiete, das Verlagswesen, der Grosshandel und die beginnende Industrie neue Verdienst- und Aufstiegsmöglichkeiten geschaffen. In den meisten Landkantonen hingegen blieb die elitäre Stellung der Offiziersfamilien unangefochten. Appenzell Ausserrhoden und das evangelische Glarus haben sich am wenigsten gegen den Einfluss der Stadtkantone abgeschlossen. Beide bekannten sich zum neuen Glauben. In beiden konnte dann auch die Heimindustrie Eingang finden²⁹. Die Offiziersfamilien in den katholischen Orten dagegen wehrten sich oft gegen eine Verringerung ihrer Werbekapazität durch Industrialisierung.

Viele Familien hatten das erbliche Anrecht auf eine Kompanie erworben. Diese traditionellen Offiziersfamilien gelangten zu grossem Reichtum. Es war ihnen sogar gestattet, ihre Kompanie an andere Offiziere zu verpachten. Mit dem französischen Geld im Rücken gelang es diesen einflussreichen Geschlechtern mit der Zeit, sich den Anspruch auf die politische Macht zu sichern. Viele Ämter wurden beinahe zum Besitz einer Familiendynastie. Die Tatsache, dass die meisten jungen Männer aus vornehmer Familie, die wichtigsten potentiellen Umgestalter der sozio-ökonomischen Struktur, bis gegen das 40. Altersjahr im Ausland in fremden Diensten weilten, hat viel zur Erhaltung der traditionellen Strukturverhältnisse beigetragen.

Als der Solddienst im 18. Jahrhundert, wegen des niederen Soldes, der nicht einmal dem Tageseinkommen eines Tagelöhners entsprach³⁰, an Attraktivität verlor, verblieb den Kompaniebesitzern nur noch die Zuflucht zu unlauteren Werbemethoden und die Werbung im nördlichen Nachbarland. Die Kraft zu neuen wirtschaftlichen Unternehmen brachten die traditionellen Offiziersfamilien selbst dann nicht mehr auf, als die Hauptleute infolge der

²⁸ Dazu Diss. F. GRÖBLI, *Botschafter Du Luc und der Trücklibund*, Basel 1961.

²⁹ Vgl. hektographierte Seminararbeit A. THÜRER, *Die beiden Appenzell und Glarus 1789–1798*, Basel 1973.

Affinität von Protestantismus und Frühkapitalismus.

³⁰ H. SUTTER [24], S. 129ff.

Straffung der ausländischen Armeen viel von ihrer früheren Selbstständigkeit einbüssten und als die Gewinne der Unternehmer zurückgingen³¹.

Noch vor Beginn der eigentlichen Geschlechterherrschaft setzt mit der Schaffung eigener Untertanengebiete der Niedergang der Landsgemeindedemokratien ein. Fortan konnten bäuerliche Befreiungsbewegungen nicht mehr auf die Unterstützung der Landkantone rechnen, denn diese wollten nicht den Abfall ihrer eigenen Gebiete heraufbeschwören. Sie haben sich im Bauernkrieg und in späteren Aufständen, streng nach dem Grundsatz der positiven Legitimität verfahrend, immer die Rechte der Herren zu eigen gemacht. Damit verleugneten sie ihren eigenen Ursprung, waren doch die Bauernführer nichts anderes als Fortsetzer der alten Befreiungstradition, denn es schwebte auch ihnen eine Landsgemeindedemokratie vor.

Nach und nach verdrängte eine «privatrechtliche Auffassung der Landeshoheit»³² das Bewusstsein des Selbstbestimmungsrechtes der freien Bauern. Die Zugehörigkeit zur Landsgemeinde erschien als privater Rechtstitel, als eine Art Genussschein am öffentlichen Besitz. Die Landleute waren nicht mehr gewillt, diesen Besitzstand mit jedermann zu teilen. Die Aufnahme ins Landrecht konnte nur durch Einkauf erfolgen und wurde schliesslich fast völlig eingestellt. Finanziellen Nutzen wussten sich die Mitglieder der Landsgemeinde durch die Erhebung von Sitzgeldern zu sichern. Sie wurden entweder aus dem «Landessäckel» oder von bestimmten Personen und Institutionen, die an irgendeinem Entscheid interessiert waren, oder von neuen Amtsinhabern bezahlt. Aus den Untertanenländern zum Beispiel wurde indirekt durch die Versteigerung der Landvogteien Profit geschlagen. Es war dann Sache der gewählten Amtsträger, sich in der Verwaltung des ihnen anvertrauten Gebietes für ihre Kosten zu entschädigen³³.

Am schwersten gefährdete aber die Familienherrschaft die alte Landsgemeindedemokratie. Mit ihrem Vermögen und den französischen Geldern konnten einige Geschlechter einen Kreis von An-

³¹ H. SUTTER [24], S. 115 ff.

³² H. RYFFEL [22], S. 146.

³³ H. RYFFEL [22], S. 148 ff.

hängern, eine Partei, um sich scharen. Bei Wahlen und Abstimmungen konnten sie ihre Machtansprüche durch «Trölen», das heisst durch Bezahlung von Sitz- und Bestechungsgeldern, durchsetzen. Durch ihren grossen ökonomischen und bildungsmässigen Vorsprung fielen ihnen die Machtpositionen oft von selbst zu. Einmal brachten die Landesämter wegen der Verwaltung der Untertanländer und wegen der zunehmenden Verwaltungstätigkeit im eigentlichen Kantonsgebiet eine immer grössere zeitliche Beanspruchung mit sich und blieben doch schlechtbezahlte Ehrenämter. Zum zweiten verlangte ihre Ausübung Bildung, Verhandlungsgeschick und – für den Verkehr mit den Nachbarorten, der Tagsatzung und mit dem Ausland – einen hohen sozialen Status. Einmal im Amt trachteten sie mit Erfolg danach, die Macht der Räte zu Ungunsten der Landsgemeinde zu vergrössern. So wurde das Einberufungsrecht der Landleute zu ausserordentlichen Landsgemeinden beschnitten oder gänzlich abgeschafft und das Antragsrecht einer strengen obrigkeitlichen Kontrolle unterzogen. Die Landsgemeinde wurde schliesslich beinahe auf eine blosser Wahlbestätigungsbehörde reduziert, während Sachentscheide in die Befugnis der Räte gelangten. Unter dem Einfluss der absolutistischen Nachbarstaaten und der aristokratischen Städte begannen sich die Behörden immer selbstherrlicher zu gebärden, legten sich adelige Stammbäume und schwülstige Titel zu und verbaten sich im Einklang mit dem verbündeten Klerus jede Kritik. In diesem Stadium setzten sich die alten Geschlechter erfolgreich gegen den politischen Aufstieg neuer Familien zur Wehr. Die plutokratische Tendenz nahm aristokratische Züge an. Neben dem Hauptantagonismus zwischen freien Landsleuten mit ihrer Institution der Landsgemeinde und den Militärunternehmerfamilien in den Räten finden sich gegensätzliche Interessen zwischen Landleuten und Ansässen und zwischen alten Geschlechtern und neu aufsteigenden Familien³⁴.

4.2. Grundzüge der Parteikämpfe³⁵

Gegenüber den Aufständen in Städten und Untertanengebieten fallen die Unruhen in den Landsgemeindekantonen durch ihre be-

³⁴ Vom Verhältnis Herr/Untertan soll, wie angetönt, später die Rede sein.

³⁵ Literatur zu den einzelnen Unruhen vgl. bibliographischer Anhang.

merkwürdige Einheitlichkeit auf. Immer handelt es sich – so etwa lassen sich die Ähnlichkeiten auf einen einfachsten Nenner bringen – um Parteikämpfe, in denen sich alte Landsgemeindedemokratie und Familienherrschaft respektive Herrschaft der Räte gegenüberstehen. Auf die knappe Darstellung der fünf Konflikte muss deshalb eine genauere Analyse folgen, in der das gemeinsame Grundgerüst der Vorfälle ausgearbeitet wird.

Im Zuger Harten- und Lindenhandel 1728–1736 formierten sich die drei Landgemeinden und einzelne Stadtbürger zur Partei der Harten. Unter der Führung des «Schwarzen Schumachers» verlangten sie die Gleichteilung des französischen Rodelgeldes, der Gratifikationen und der Profite aus dem Salzhandel, über die bisher die bekannte Offiziersfamilie der Zurlauben, die Führer der Linden, verfügten. Zurlauben wurde verbannt und bestraft. An seiner Stelle wählte die Landsgemeinde Schumacher zum Ammann. Als solcher hat sich dieser nach der Kündigung des Bündnisses mit Frankreich durch seine autoritäre und terroristische Amtsführung unpopulär gemacht, bis er schliesslich seinerseits 1736 verbannt wurde, als das französische Geld die Wiederverbündung mit dem französischen Hof zustande brachte.

Der Appenzeller Landhandel von 1732/33 brachte die Abwahl und die Verurteilung des Geschlechtes der Zellweger, die als Landesbeamte den unpopulären Rorschacher Vertrag ohne Befragung des Volkes abgeschlossen hatten, der wegen des in ihm festgelegten schiedsgerichtlichen Verfahrens als Souveränitätsverlust des Standes gedeutet wurde. Der Sturz der Zellweger von Trogen war zugleich der Machtantritt der Wetter von Herisau.

Die neue, vom französischen Kriegsminister Duc de Choiseul 1762 eigenmächtig angeordnete Ordonnanz für die Schweizer Truppen in französischen Diensten³⁶ hat die Landleute von Schwyz und Zug gegen Frankreich und seine Anhänger im eigenen Land aufgebracht. In Schwyz brach an der Landsgemeinde – provoziert durch den Pfauenwirt Pfyl – ein Strafgewitter über die Köpfe der Linden und vor allem über den General Nazar Reding los. Reding

³⁶ Die Ordonnanz brachte die Aufhebung der Standeskompagnien und eine allgemeine Straffung der Hierarchie und der Disziplin.

hatte nämlich widerrechtlich Truppen ausgehoben und die neue Ordonnanz eingeführt. Pfyls Regiment brach jedoch nach zwei Jahren zusammen. In Zug konnte der geschickt verhandelnde Rat den offenen Ausbruch des Konfliktes verhindern, lediglich der französische Günstling, Landammann Lutiger, wurde für einige Jahre verbannt.

Etwas anders verlief der Sutterhandel in Appenzell Innerrhoden. Dort war es dem Badwirt Joseph Anton Sutter dank seiner Popularität bei den Bauern gelungen, gegen den von den Räten gebilligten Anspruch langjähriger Landesbeamter Landvogt im Rheintal und dann Landammann zu werden. Als Sutter im sogenannten Sämtiser Handel eine Niederlage in der Landsgemeinde hinnehmen musste, nahm dies der Rat zum Anlass, ihn in letzter Minute zu desavouieren und widerrechtlich abzusetzen. Eine empörte Volksmenge, die vors Rathaus gezogen war, musste mit einigen Versprechungen beruhigt werden. Daraufhin wurden alle Sympathisanten Sutters kurzerhand verhaftet und verurteilt. Später gelang es der Regierung durch ein Betrugsmanöver des geflohenen Badewirts habhaft zu werden. Nach kurzem Prozess wurde er wegen Landesverrat zum Tode verurteilt.

In seiner sorgfältigen, jedoch einseitig biographisch ausgerichteten Untersuchung wehrt sich Max Triet³⁷ heftig gegen die Verwendung der Begriffe Aristokratie und Demokratie. Mir scheint hingegen, dass die mehrmalige Wahl und die Unterstützung Sutters *unabhängig* von dessen Herkunft aus angesehener Familie, unabhängig aber auch von dessen Charakter und Intention als klarer bäuerlicher Protest gegen die Einschränkung der Landsgemeindedemokratie durch die überhandnehmende Willkürherrschaft der Räte zu werten sind. Längst war die Landsgemeinde auch in Appenzell Innerrhoden zur reinen Wahlbehörde abgesunken, und sogar in diesem Geschäft liess sie sich zumeist von der «an Statt Gottes gesetzten Obrigkeit» – so nannten sich die Räte – die Entscheide abnehmen. Wenngleich man im kleinen Bauernstaat, in dem fast alle mit allen irgendwie verwandt sind, nicht von Aristokraten

³⁷ Vgl. Bibliographie Nr. 34.

sprechen kann, sind doch die Kriterien der Aristokratisierung auch hier erfüllt.

Alle fünf Konflikte sind zur Hauptsache vor der Landsgemeinde ausgetragen worden. In allen Fällen haben sich sachliche Konflikte zu persönlichen weiterentwickelt, bei denen sich Vertreter traditioneller Herrengeschlechter und die Masse der Landleute, angeführt von ehrgeizigen Emporkömmlingen, gegenüberstanden. Aus der Auseinandersetzung um die Gleichteilung der Pensionen in Zug wurde ein Streit zwischen dem uralten Geschlecht der Zurlauben, das seit 1677 alle Landammänner gestellt hatte, und Anton Schumacher, dessen Familie zwar reich war, die aber nie ein öffentliches Amt bekleidet hatte³⁸. Aus dem Streit um den Rorschacher Frieden in Appenzell erwuchs die Sippenfehde zwischen dem alten und reichen Verlegergeschlecht der Zellweger von Trogen und der reichgewordenen Fabrikantenfamilie Wetter aus dem aufstrebenden Flecken Herisau, der wegen seiner Industrie alle anderen ländlichen Orte an Bevölkerungszahl weit überrundet hatte³⁹. Im Schwyzer Harten- und Lindenhandel standen sich bald die adelige Offiziersfamilie der Reding und der bis anhin völlig unbekannte Pfauenwirt Pfyl gegenüber⁴⁰. Der Rat in Appenzell Innerrhoden fand im Misserfolg des Sämtiser Handels, von dem er sich in letzter Minute zurückgezogen hatte, die lang ersehnte Gelegenheit, gegen Sutter vorzugehen. Dem Beobachter drängt sich nun die Frage auf, warum die Probleme nicht auf der Sachebene geregelt werden konnten, warum ihre Bereinigung erst nach dem Sturz der Regierung möglich war.

Die Macht der Offiziersfamilien der Zurlauben und Reding beruhte auf deren Einfluss bei der Verteilung der französischen Gelder. Der Bruch mit Frankreich hat ihre Machtpositionen vernichtet. Im Amt geblieben hätten sie ihn nie zugelassen. Die Zell-

³⁸ C. BOSSARD [80], S. 72 und 77.

In H. KOCHS Diss. wird die soziologische Dimension völlig vernachlässigt [83].

³⁹ E. J. WALTER [25], S. 208.

Herisau hatte 6000 Einwohner, gegenüber etwa 2000 in Altdorf, Schwyz, Chur und Trogen.

⁴⁰ *Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz* [19], Bd. V, S. 429.

weger ihrerseits hatten die Kritiker des Rorschacher Friedens an der Landsgemeinde von 1715 nachträglich hart bestrafen lassen. Keine dieser Familien hat es je für nötig befunden, das Volk über ihre Regierungstätigkeit zu informieren oder gar zu befragen. In ihrem kulturellen Bewusstsein standen sie der städtischen Aristokratie viel näher als den einfachen Landleuten. In ihrem Lebensstil unterschieden sie sich so grundsätzlich von der Masse, dass sie für diese nur Verachtung übrig hatten. Ihr Misstrauen gegenüber ihr äusserte sich in der strikten Geschäftsordnung der Landsgemeinden, an denen möglichst keine Diskussionen aufkommen sollten. Sachliche Entscheide konnte deshalb die Landsgemeinde nur noch fällen, wenn sie gleichzeitig die Landesbeamten stürzte. Auf diese Zwangslage hat Walter Schläpfer für den Fall der Appenzeller Landsgemeinde in einem ausserordentlich klugen Aufsatz aufmerksam gemacht. Seine wenig beachtete Arbeit blieb jedoch der einzige Versuch, sich mit den Parteikämpfen und Unruhen in den Landsgemeinden auf grundsätzlicher Ebene auseinanderzusetzen⁴¹.

Immerhin, auch die Abwahl war als institutionalisiertes legales Kontrollmittel beim Ausfall der übrigen Regelungsmechanismen zwischen Landsgemeinde und Obrigkeit vorgesehen. Warum kam es bei ihrer Anwendung zu Unruhen?

Die Frage lässt sich zweifach beantworten: Zum einen hatte sich dank dem veränderten Souveränitätsbegriff der Landsgemeinde und wegen der hohen Ansprüche, die die Ämter stellten, die Bestätigungswahl der bewährten Geschlechter eingespielt. Zum zweiten war die Macht dieser Familien mittlerweile so gross geworden, dass sie einzelne Kritiker mühelos beiseite schaffen konnten. Erst wenn das Misstrauen gegenüber den Räten weite Volkskreise wie ein Fieberschauer ergriff, erst wenn die Chance zur Machtübernahme gross war, konnte ohne Furcht vor Strafmassnahmen die Abwahl vorgeschlagen werden. Bei solchen Gelegenheiten wurde sich die Menge der freien Landsleute plötzlich des Souveränitätsverlustes der Landsgemeinde bewusst. Länge und Heftigkeit der Unruhe ist eine Funktion sowohl des Misstrauens gegen die Beamten, als auch der Standfestigkeit des Regimes.

⁴¹ W. SCHLÄPFER [32].

Einmal entfacht, liess sich die Volkswut nicht so schnell legen. Sie verlangte nach der Bestrafung der in ihren Augen schuldig gewordenen. Zurlauben, Lutiger und Reding wurden verbannt und mit Geldbussen belegt, die Zellweger ehr- und wehrlos erklärt. In Schwyz ergriff die Landsgemeinde kurzerhand selbst das Richterschwert, um die Schuldigen zu büssen. Dass die Wahl Sutters keinen konkreten Anlass in der Regierungstätigkeit seiner Vorgänger hatte und darum nicht ihre Bestrafung nach sich zog, ist Sutter zum Verhängnis geworden.

Bleibt festzuhalten: Die Argumentation der Landsgemeinde ging nicht über die Grenzen des positiven Rechts hinaus. Ihre Aktivitäten blieben im Grunde genommen auf dem Boden der institutionalisierten Konventionen. Wenn die Landsgemeinde in Schwyz die Gerichtsbarkeit beanspruchte, oder wenn in Appenzell Innerrhoden ein Volksaufmarsch eine ausserordentliche Landsgemeinde erzwang, weil die Behörden sie verweigerten, wenn die Zuger Landsgemeinde sich wider die Libellkonstitution mit Sachanträgen befusste, die den Gemeindeversammlungen vorbehalten waren, so wurden zwar geltende Regelungen verletzt, dies geschah aber immer im Namen eines älteren Rechts.

Und doch hat keine der erwähnten Unruhen eine politische Strukturveränderung im Sinne einer Konsolidierung der Souveränität der Landsgemeinde erbracht. Der breiten Masse fehlte ganz einfach die Einsicht, dass nur eine Anpassung der politischen Strukturen an die veränderten sozialen und ökonomischen Gegebenheiten auf die Dauer eine Verbesserung bringen konnte. Sie wurde durch die dauernden aristokratischen Reformversuche in eine rein konservative Neinsager-Rolle gedrängt. Der Souveränitätsverlust der Landsgemeinde wurde den Ratsherren persönlich angelastet. Letztlich blieb das Misstrauen gegen die Obrigkeit immer diffus und hat sich nie bis zu einem konkreten Veränderungswillen durchgerungen. Zum Ausbruch dieses latenten Missbehagens war in sämtlichen Fällen der Machtwille eines ehrgeizigen «homo novus» notwendig, der die Volksstimmung zu nutzen und anzuheizen verstand. Die beiden Wirte Sutter und Pfyl scheinen dem Typus des volkstümlichen Führers anzugehören, während bei den Wetter der wirtschaftliche Erfolg den politischen vorbereitet hatte.

Schumacher schliesslich kann als ausserordentlich gebildeter und ehrgeiziger Einzelgänger gelten, der ebenfalls auf ein namhaftes Vermögen zurückgreifen konnte.

Gegen die grosse Macht der alten Herren mussten sich alle durch Terror und Strafjustiz zu schützen versuchen. Gerade der Terror jedoch liess ihre Popularität schwinden und erschwerte den dauerhaften Erfolg, der in der untersuchten Epoche nur den Wetter beschieden war.

Auf die Dauer waren die Intentionen der Volksführer nicht mit denen ihrer Parteigänger vereinbar. An die Macht gelangt, unterschieden sie sich in nichts von ihren Vorgängern. Schumacher schloss zu seinem Vorteil ein Soldbündnis mit Österreich ab, Pfyl liess sich für seine Unterstützung der aufrührerischen Einsiedler bezahlen, Sutter versuchte seine finanziellen Verhältnisse durch die Inbesitznahme der Alp Sämtis⁴² zu sanieren. Im Appenzeller Landhandel und im zweiten Harten- und Lindenhandel in Zug kam es gar zur Versöhnung der alten und neuen Amtsfamilien.

Verständlich, dass die Volksbegeisterung nachliess, die Volkspartei an Anhängern verlor und die Volksmassen in ihre vorherige Lethargie zurückfanden. Jetzt gelang es den alten Geschlechtern wieder, mit Geld, auswärtiger Hilfe, alten Anhängern und dem Segen des verbündeten Klerus ihre alten Positionen zurückzuerobern. In Zug hat die Agitation des französischen Botschafters beide Male die Rückkehr der verbannten Linden erwirken können, und auch der Schwyzer Reding ist rehabilitiert worden.

Die vielgeschmähte Willkürherrschaft der Landsgemeinde erklärt sich dadurch, dass in den Unruhen einige Führer der Volkspartei in den Wahlberechtigten die Hoffnung auf Wiederherstellung der alten Demokratie wecken konnten und sie zur politischen Aktivität animierten. Später zeigte sich dann jeweils, dass die Führer ihr Vertrauen missbraucht hatten. Sie wurden fallen gelassen, die politische Passivität nahm wieder überhand. Jedenfalls, die Landsgemeinde wie Feller ochlokratisch schimpfen⁴³, heisst die strukturellen Zusammenhänge übersehen und kritiklos den Standpunkt der

⁴² Exklave im Appenzellerland.

⁴³ R. FELLER [9].

damaligen Obrigkeit einnehmen. Selbst die gefürchtete Landsgemeindejustiz ist für die untersuchte Epoche viel besser als ihr Ruf, hat sie doch eher milder geurteilt als die Gerichte⁴⁴.

4.3. Die zwei Funktionen der Unruhen

Sobald alle Sachgeschäfte der Landkantone in den Kompetenzbereich der Räte fallen, ist die Abwahl der Behörden oder die Nichtberücksichtigung der alten Geschlechter bei Neuwahlen die letzte Möglichkeit, der Landsgemeinde irgend einen Einfluss auf die politischen Entscheidungen zu nehmen. Mit der Abwahl übt die Landsgemeinde aber auch ihre letzte erhalten gebliebene Funktion aus und verhindert, dass auch diese verloren geht. Völliger Verzicht auf Abwahlen würde Selbstaufgabe der Landsgemeinde bedeuten. Unruhen sind nur eine Form dieser Abwahlen. Sie treten ein, wenn die Macht einer aristokratischen Familie nur durch eine starke Partei zu brechen ist, oder wenn ein obrigkeitlicher Entscheid die Volksmeinung in besonderem Masse verletzte. Die politische Unruhe in den Länderkantonen des 18. Jahrhunderts ist ein Mechanismus zur Selbsterhaltung der Landsgemeinde. Sie bindet die Geschlechterherrschaft etwas zurück und setzt ihrem Spielraum eine Grenze.

Die zweite Funktion der Unruhe besteht darin, dass sie einem «homo novus», einer wirtschaftlich erfolgreichen Familie gestattet, sich politisch mit den alten Geschlechtern zu messen. Sie verhindert so die Bildung einer dauernden oppositionellen Schicht, da die Emporkömmlinge entweder von der Elite absorbiert werden oder untergehen. Sie trägt damit zum Immobilismus der Landsgemeindekantone bei.

5. *Unruhen in den Städten*

5.1. Politische Herrschaftsverhältnisse

Alle Städte werden durch die Rätehierarchie des Grossen, des Kleinen und des Geheimen Rates regiert. Die Kleinen und die

⁴⁴ Die Schwyzer Landsgemeinde hat lediglich Geldbussen und Verbannungen ausgesprochen, ein Schwyzer Gericht hatte aber 1708 den Land-

Geheimen Räte gehören immer auch den untergeordneten Gremien an. Alle Ratskollegien werden durch das Stadtoberhaupt präsi- diert, das in den Zunftstädten Bürgermeister und in den aristo- kratischen Städten Schultheiss genannt wird. Eine Kompetenz- scheidung besteht nicht. Immerhin gilt der Grosse Rat als höchste Instanz, der Kleine Rat nimmt die Funktionen eines höchsten Gerichtes und einer Wahlbehörde wahr, und der Geheime Rat übt die eigentliche Regierungstätigkeit aus. Wichtige Geschäfte ge- langen vor allem in den aristokratischen Städten je länger desto mehr an die kleinen Ratsgremien.

Die Wählbarkeit in die Räte ist den regimentsfähigen Geschlech- tern, das heisst den alteingesessenen wohlhabenden Familien vor- behalten. Die gemeinen Bürger sind durch die Selbstergänzung der Räte faktisch von den Ämtern ausgeschlossen. Allfällige Kritik an ihrer Politik wertet die Obrigkeit als Majestätsbeleidigung, und die Unerbittlichkeit ihrer Zensur ist gefürchtet.

Die Behörden haben bis gegen 1700 für den völligen Abschluss der Bürgerschaften gesorgt. Die Neuzugezogenen konnten sich bloss als Ansässen ohne politische Rechte, ohne Recht auf Grundeigentum niederlassen und mussten sich oft erst noch Gewerbe- und Han- delsverbote gefallen lassen.

Wie schon angetönt, weisen die Zunftstädte und die aristokra- tischen Städte aufgrund ungleicher Entwicklungen verschieden- artige Strukturen auf. Strukturen und Unruhen in den beiden Stadttypen sollen daher gesondert untersucht werden.

5.2. Die Zunftstädte

Im Verlauf des 14. Jahrhunderts gab der ökonomische Aufstieg den Handwerkern und Kaufleuten einiger Städte die Möglichkeit, die Herrschaft der wegen ihrer Misswirtschaft geschwächten Adels- geschlechter zu brechen und durch eine Zunftdemokratie abzu- lösen⁴⁵. Dieser Ablösungsprozess verlief in Basel, Schaffhausen und

vogt Jos. A. Stadler enthaupten lassen, der ebenfalls dank der Unter- stützung einer Volksmasse gegen die alten Familien gewählt worden war.

⁴⁵ Dazu R. LUTHER [21], P. GUYER [71] und [72].

St. Gallen evolutionär, während er in Zürich revolutionäre Formen annahm⁴⁶. Die errungene ständische Demokratie sollte durch das verfassungsmässig festgelegte Gleichgewicht der Korporationen für alle Zukunft erhalten bleiben. «Die Zunftrevolutionen», so zeigt R. Luther, «sprengten jedoch nur den allzu engen, der Sozialstruktur nicht angemessenen Ring der alten Patrizieroligarchien und erweiterten den Kreis der Oligarchen um die ökonomisch und sozial führende Schicht aus den Zünften.»⁴⁷ Die freie Zunftwahl gestattete den Kaufleuten, alle Zünfte zu überfluten und zu beherrschen. Nach der Verschmelzung der alten Herrenschaft der Rentner und der neuen Oligarchen aus Handel und Industrie gelang es, den Stadtrat zum Herrschaftsinstrument der neuen erweiterten Oligarchie zu machen. Ja mehr noch: Durch die Bildung kleinerer Ratsgremien innerhalb des Grossen Rates geriet die Regierungsgewalt fast vollständig in die Hand weniger Geschlechter, während die bürgerlichen Handwerker mit den städtischen Handels-, Markt- und Produktionsprivilegien und mit der Entschärfung der Konkurrenzsituation durch die Abschliessung des Bürgerrechtes abgefunden wurden. Luther hat nachgewiesen, dass das Modell der Zunftverfassung aus systemimmanenten und sozialen Gründen zwangsläufig zur Bildung einer Oligarchie führen musste. In der Zunftstadt sind die Ratsherren nicht Vertreter der Gesamtbürgerschaft, sondern Repräsentanten einer gewerblichen und sozialen Gruppe. Wenn der Zunfttrat nicht gelähmt sein soll, weil sich die verschiedenen Partikularinteressen gegenseitig aufheben, muss «eine starke Mehrheit seiner Mitglieder über alle nominelle Zunftangehörigkeit hinweg der gleichen Schicht angehören».⁴⁸ Der Rat ist nur handlungsfähig, wenn das Korporativsystem ausgehöhlt ist. Durch die Anforderungen, welche die schlechtbezahlten Ämter hinsichtlich Bildungsgrad, Sozialstatus und Abkömmlichkeit⁴⁹ an ihre Inhaber stellen, wird die Oligarchie noch gefördert.

⁴⁶ Brunsche Revolution von 1336.

⁴⁷ R. LUTHER [21], S. 110.

⁴⁸ R. LUTHER [21], S. 109.

⁴⁹ Unter Abkömmlichkeit ist der ökonomische und zeitliche Spielraum zu verstehen, über den der Amtsträger verfügen muss.

Gegenüber den aristokratischen Städten haben die Zunftstädte den Vorteil, dass der gemeinen Bürgerschaft mindestens ein formeller Einfluss auf das Regiment durch die Wahlen der Zunftmeister garantiert wird. Ausserdem haben die Zunftverfassungen die völlige Abschliessung eines Patriziats hinausgezögert.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatte die Korruption der Zürcher Oligarchie so erschreckende Formen angenommen, dass der Geheime Rat und Obmann Bodmer nicht davor zurückschreckte, den Ruf eines Nestbeschmutzers auf sich zu nehmen und Regierung und Bürgermeister vor dem Grossen Rat anzuklagen⁵⁰. Das Ratsplenum beschloss, die Klage abzuweisen und erteilte Obmann Bodmer einen Verweis. Um den Regimekritikern den Wind aus den Segeln zu nehmen, bequeme sich der Rat jedoch zur Bildung einer Kommission und gab ihr den Auftrag, allfällige Reformen zu diskutieren. Über den Ratsbeschluss empört, wandten sich Bodmer und einige reformfreudige Räte direkt an die Zünfte. Die Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte ergriffen die Zunftherren eilends beim Schopf. Noch am gleichen Tag bestellten sie eine eigene Reformkommission. Auf diese Überraschung reagierte die Regierung mit einem taktischen Zugeständnis. Sie versprach, die Kommission der Zünfte bei der Besprechung der Reformvorschläge beizuziehen.

Die Zunftkommission machte sich zum Anwalt der nicht regimentsfähigen Handwerker. Sie erarbeitete eine lange Liste von Reformvorschlägen, die alle gegen die Oligarchie der wenigen Kaufmannsfamilien gerichtet waren. Den Kaufleuten sollte fortan nur noch eine einzige Zunft offenstehen. Jedes Geschlecht sollte nur eine beschränkte Anzahl von Räten stellen dürfen. Sie verlangten ferner die Bestellung der Zunftmeister in geheimer Wahl und Reformen in der Rechtsprechung. In einer gemeinsamen Sitzung konnten sich die konkurrierenden Kommissionen auf eine Reform des « Geschworenen Briefes », die die Wiederherstellung des Mitspracherechtes der Gemeinden in aussenpolitischen Angelegenheiten mit sich brachte, auf eine Reform der Wahlverfahren und auf Ver-

⁵⁰ Als Grundlage zur Zürcher Verfassungsreform E. SAXER [76].

besserungen in der Rechtsprechung einigen. Jede Einschränkung, die der Macht der Kaufleute und Geschlechter galt, lehnte die Regierungskommission aus verständlichen Gründen ab. Selbst in den Zunftversammlungen fanden nur die vorgeschlagenen Massnahmen gegen die Übermacht der Kaufleute eine schwache Mehrheit. Die Regierung verlangte daraufhin von den Zünften die Annahme der Wahl-, Justiz- und Verfassungsreform und erklärte die Reformperiode für abgeschlossen.

Als aber acht der dreizehn Korporationen der Regierung die Gefolgschaft verweigerten, weil sie mit dem Abbruch der Reformbestrebungen keineswegs einverstanden waren, erzwang die Obrigkeit die Zustimmung in einer zweiten Abstimmung, indem sie in schroffem Ton auf die schwierige aussenpolitische Lage hinwies, den Erfolg der gesamten Reformtätigkeit vom Ja abhängig machte und das Versprechen abgab, die weiteren Klagen zu prüfen.

In den anschliessend nach neuem Modus durchgeführten Wahlen verschlechterte sich zwar das Stimmenverhältnis zu Ungunsten der Herren, aber es kam zu keiner Änderung und selbst der Bürgermeister wurde im Amt bestätigt.

Die Reformbewegungen der Zunftstädte wachsen aus der Spannung zwischen dem formaldemokratischen Charakter der Verfassung und der tatsächlichen Oligarchie heraus. Formell steht den nicht regierenden Geschlechtern ein rechtlich garantierter Kontrollapparat zur Verfügung, der, wie das Basler Beispiel zeigt, sogar zur temporären Machtergreifung ausreicht⁵¹. In Zürich konnten diese Möglichkeiten bei weitem nicht ausgeschöpft werden. Die Unruhe belegt zwar das Fortleben der demokratischen Tradition in der Bürgerschaft, zeigt aber gleichzeitig, dass politische Abstinenz und wirtschaftliche Privilegien aus dem Handwerkerstand eine selbstzufriedene Masse gemacht haben, die nicht mehr zu gemeinsamen Aktionen, geschweige denn zum energischen Kampf fähig ist. Die Zürcher Handwerkerschaft brachte es nicht fertig, die Reformbewegung selbst in die Hand zu nehmen, als die Initianten aus den regierenden Familien sich mit dem ungenügenden Reformprogramm

⁵¹ Städtische Revolution von 1691.

der Regierung zufrieden gaben, um ernstliche Zusammenstösse zu vermeiden⁵².

Auf die Dauer blieben sich die Machtverhältnisse in Zürich und Basel gleich, wenn auch Nepotismus und Korruption eingeschränkt wurden. Die aristokratische Tendenz ist lediglich in ihrer weiteren Entwicklung gehemmt worden; von einer Rückbildung kann nicht die Rede sein.

5.3. Die aristokratischen Städte

Auch den aristokratischen Städten gelang es, die Rivalität mit den mächtigen Adelshäusern zu ihren Gunsten zu entscheiden⁵³. Freiburg und Luzern allerdings wurden die österreichische Herrschaft erst im 14. und 15. Jahrhundert los. Den innerstädtischen Adel freilich vermochte die aufsteigende Bürgerschaft in Bern (14. Jahrhundert), Solothurn und Luzern (15. Jahrhundert) nur unvollständig zurückzudrängen. Zur Errichtung der Zunft Herrschaft war das Handwerk zu schwach. Es fehlten die konstitutionellen Instrumente, die den Souveränitätsrechten der «universitas burgensium» in der Gemeindeversammlung auch nur für kurze Zeit Dauer verliehen hätten⁵⁴. Einziger Erfolg war der Aufstieg bürgerlicher Familien ins Patriziat. Diese Familien passten sich in ihrer Lebensweise der adeligen Rentnerschicht an. Den 136 regierenden Geschlechtern Berns sicherten die gekauften und eroberten Untertanenländer mit ihren 407 000 Einwohnern ein statusgerechtes Einkommen⁵⁵. Die einträgliche Ämterlaufbahn im Staatsdienst ist darum das wichtigste Privileg des Patriziats. In den katholischen Städten nehmen das Militärunternehmertum und die Offizierslaufbahn den ersten Rang unter den standesgemässen Erwerbszweigen ein. Handel und Industrie überlassen die Patrizier den Zunftstädten.

In Bern ist der Nepotismus so sehr zum System geworden, dass die Söhne aus den regierenden Geschlechtern ihrer Karriere

⁵² Das zeigt die Mitgliederliste der zünftischen Reformkommission, abgedruckt in E. SAXER [76], S. 35.

⁵³ Vgl. für Freiburg: G. CASTELLA [44], Luzern: K. PFYFFER [55], Solothurn: *Hist.-Biogr. Lexikon* [19], Bd. 6, S. 399.

⁵⁴ Vgl. für Bern: R. FELLER [36], F. STETTLER [39].

⁵⁵ E. J. WALTER [25], S. 243.

trotz mangelhafter Ausbildung völlig sicher sind. Ihren Höhepunkt erreicht die aristokratische Entwicklung, als 1773 in Luzern die Kaste der wenigen regierenden Geschlechter konstitutionell festgelegt wird. Auch in den andern aristokratischen Städten ist die Herrschaft der Patriziate faktisch gesichert. Die gemeinen Bürger sind vom Regiment völlig ausgeschlossen. Ihre Revolten sollen im nächsten Kapitel besprochen werden. Die Friktionen innerhalb des ständig kleiner werdenden Patriziate bilden das Thema des übernächsten Kapitels.

5.3.1. *Der Aufstand der gemeinen Bürger*⁵⁶. Die gemeinen Bürger des aristokratischen Bern lebten im Vergleich zum Patriziat in bescheidenen Verhältnissen. Ihr Handwerk, ihr Handel oder ihre Beamtenstellung sicherte ihnen aber einen gewissen Wohlstand, so dass sie nie an wirtschaftlicher Not zu leiden hatten. Einigen Ausgewählten mag sogar der Sprung zum Fabrikanten und damit zu einem gewissen Vermögen gelungen sein⁵⁷. Die Ämterlaufbahn, der Aufstieg zu Macht und grossem Reichtum blieb ihnen zeitlebens versperrt. Obwohl stolze Bürger der mächtigsten Schweizer Stadt, waren sie de facto politisch rechtlos. Die Mauer, die sie von politischer Mitbeteiligung fernhielt, war so hoch und so lückenlos verfügt, dass ihnen nur der Bittgang zur Wiedererlangung ihrer Rechte übrigblieb.

1743 wagte eine Gruppe den Versuch, indem sie ein sehr gemässigtetes Manifest an die hohen Herren richtete. War ihnen das Recht auf Kritik durch die Zensur schon lange verweigert worden, so sprach ihnen die Regierung jetzt sogar das Petitionsrecht ab. Die Autoren wurden verbannt. Samuel Henzi, einer der Exilierten, schloss daraus zu Recht, dass die verlorene Freiheit nur noch «mit dem Degen in der Faust» und nicht mehr mit der «Feder in der Hand» wiederzugewinnen sei⁵⁸. Jede Kontrollmöglichkeit oder Einflussnahme des gemeinen Bürgers auf das politische Leben

⁵⁶ Literatur siehe Bibliographie.

⁵⁷ Ein solches Bsp. ist der mit Henzi verbündete Küpfer (FELLER [36], S. 453).

⁵⁸ S. Henzi [37], S. 423.

ausgeschlossen, blieb in der Tat nur die Gewalt. Vielleicht hat sich manch einer insgeheim mit unrealisierbaren Umsturzplänen getragen. Zur Verzweiflungstat ging es ihnen wirtschaftlich zu gut, zum strategischen Vorgehen fehlte ihnen die Genialität und zur Einheit die Solidarität. Zwar hatte sich 1749 um Henzi ein Kreis von Verschwörern gebildet. Zwar vermochte dieser Henzi das Bewusstsein ihrer Benachteiligung zu stärken und legitimierte den Umsturzversuch zum voraus; zwar zeigte er ihnen realistische Veränderungsmöglichkeiten. Was aber die Mittel und Wege betraf, so war auch der Intellektuelle ratlos. Und weil die Ungebildeten sich bald in blutigen Racheplänen gefielen, bald um die künftige Machtverteilung zankten, zog er sich schliesslich enttäuscht zurück. Über seine vieldiskutierte Denkschrift soll an anderer Stelle gesprochen werden.

Die kleine Zahl der Verschwörer hatte keine Aussicht auf Erfolg gehabt. Dass das schlecht organisierte Unternehmen der Obrigkeit schliesslich zu Ohren kam, ist nicht verwunderlich. Henzi und zwei weitere Anstifter wurden zum Tode verurteilt und geköpft⁵⁹.

In Freiburg hatte die gemeine Bürgerschaft sogar eine reale Erfolgchance verpasst, als sie sich nicht dazu entscheiden konnte, mit den rebellierenden Bauern gemeinsame Sache zu machen.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die politische Rechtslosigkeit der gemeinen Bürger in den aristokratischen Städten war so weit fortgeschritten, dass sie nur mit Gewalt hätte überwunden werden können. Die wirtschaftliche Bevorzugung aller Stadtbürger liess ein Bündnis mit den ländlichen Untertanen sogar dann nicht als opportun erscheinen, als diese das Regime ernstlich gefährdeten. Sie machte ferner die gemeinen Bürger zu träge, um Risiken einzugehen. Weil sie untereinander um die Gunst der Herren wetteiferten, waren sie sich nicht einmal unter sich einig. Viel lieber beugten sie sich dem machtgewohnten Patriziat, dessen Herrschaft durch die wirtschaftliche und bildungsmässige Überlegenheit legitimiert schien. Das kritische politische Bewusstsein hatten sie ohnehin längst eingebüsst und die Zensur liess es nicht wieder aufkommen.

⁵⁹ Neben Henzi waren das der Stadtleutnant Fueter und N. Wernier.

Wenn sich einmal, wie im Fall Berns, eine Verschwörergruppe auflehnte, blieb sie isolierte Minderheit. Ihr Misserfolg hat den Status quo nur noch zementiert.

5.3.2. *Cliquenfehden im Patriziat.* Auf den ersten Blick scheinen die Cliquesfehden von Luzern (1768–1770) und Freiburg (1782) überhaupt keine Gemeinsamkeiten aufzuweisen. Während wir von der Fehde in Freiburg erst durch einen friedlichen Versöhnungsakt erfahren, der alle regimentsfähigen Familien adelte und dafür dem alten Adel den Zugang zu den bisher verschlossenen Ämtern öffnete, hat der Luzerner «Klosterhandel» beinahe alle Bevölkerungsschichten in den Strudel der Ereignisse gezogen. Er übertrifft an Vielschichtigkeit wohl alle zeitgenössischen Unruhen in der Schweiz. Im «Klosterhandel» stehen sich Aufklärer und Aufklärungsfeinde, Franzosenfreunde und Franzosenfeinde, höchste Aristokratie und demokratisch gestimmte Volksmassen, Befürworter des Staatskirchentums und Klerus in schwer überschaubarer Frontstellung gegenüber, und auch der Name – in diesem Falle kein Omen – trägt noch zur Verwirrung bei⁶⁰. Der Schlüssel zum Verständnis freilich, die «prima causa», ist die Familienfehde zwischen den Schumacher und den Meyer. Beide Geschlechter kämpfen um die Macht in der immer schmäler werdenden Spitze Luzerns.

Hatte Valentin Meyer, selbst den Sturz seines Vaters rächend, das Gericht präsiert, das den jungen Plazid Schumacher 1763 wegen seines Memorials gegen Trücklibund und französische Dienstreform hinrichten liess, so bot Meyers anonym veröffentlichte Schrift «Widerlegungen der Reflexionen eines Schweizers» der Partei der Schumacher den willkommenen Anlass, gegen den autokratischen Magistraten Klage zu erheben. In seiner Schrift, die selbst nur eine Replique auf J. H. Heideggers weitergehende Thesen war⁶¹, trat der aufgeklärte Meyer für die Staatskontrolle der katholischen Kirche ein. Nach dem Vorbild des Gallikanismus und des Febro-

⁶⁰ Die Diss. von Chr. Weber trägt das Material zusammen, gibt aber keine klare Deutung.

⁶¹ In seinen «Reflexionen eines Schweizers ...» postuliert Heidegger die Aufhebung der Orden.

nismus sollten insbesondere Immunität und privilegierte Stellung des Klerus aufgehoben werden. Seine Aufklärungsideen, das sei deutlich gesagt, rücken Meyer in die Nähe des frederizianischen und josephinischen Rationalismus, beinhalten also keine sozialrevolutionären Forderungen im Sinne Rousseaus.

Mit der polemischen Anfrage im Rat, ob die Obrigkeit nun eigentlich katholisch oder evangelisch sei, feuerte die Schumacher-sche Partei, die sich geschickt mit dem aufgebrachten Klerus identifizierte, den Startschuss zu einer umfangreichen Hetze gegen alle «Freigeister» in der Regierung. Sie wurde vom Klerus gründlich unterstützt. Bester Beweis für die sekundäre Rolle dieses Streites um die Stellung des Klerus ist die Tatsache, dass die Schumacher-sche Partei nach dem vergeblichen Versuch Meyer die Autorschaft für die «Widerlegungen» nachzuweisen, den geschwächten Gegner mit der Wiederaufnahme des Prozesses Plazid Schumacher zu erledigen beschloss. Inzwischen hatte der klerikale Appell ans Volk jedoch so durchschlagenden Erfolg gehabt, dass die Aristokratie, nun plötzlich eine demokratische Volksbewegung befürchtend, erschreckt Meyers Prozess einstellte und eine Pazifikation in die Wege leitete, die Meyer zum freiwilligen Exil verpflichtete.

Damit haben wir den Bezugspunkt zur innerpatrizischen Freiburger Auseinandersetzung gefunden, denn auch das Freiburger Patriziat hat sich eiligst zur Behebung der inneren Spaltung entschlossen, als ihm der Bauernaufstand die Gefahr eines Umsturzes drastisch vor Augen führte.

Die Cliquenfehden sind Ausdruck der fortschreitenden Aristokratisierung. Die Geschlechter versuchen sich gegenseitig aus der immer kleiner werdenden Elite auszustossen. Das Patriziat hat diese Machtkämpfe meist in aller Stille ausgetragen, einmal weil es der Bevölkerung kein Mitbestimmungsrecht einräumte, zum andern, weil es die demokratische Opposition nicht stärken wollte. Dass dies in Luzern nicht gelang, hat seine Gründe in den ideologischen Differenzen der Gegner. Die öffentliche Kritik des starken Mannes V. Meyer gab der Schumacher-Clique die Möglichkeit, sich als Retter des Katholizismus aufzuspielen. Sobald aber gemeinsame Interessen auf dem Spiele standen, wurde der Kampf abgebrochen.

6. Untertanenrevolten

Für die Untertanen brachte die Ablösung der Herrschaft des Feudaladels durch die Stadtrepubliken und die ländlichen Demokratien überhaupt keinen Fortschritt. Die Herren wechselten, die Verhältnisse blieben. Die neue Obrigkeit dachte nicht daran, auf die Erhebung der feudalen Abgaben zu verzichten, und sie hat auch die alten feudalen Privilegien nicht verschmäht. Im Gegenteil: Sie bemächtigte sich nach der Reformation des Kirchenzehnten⁶². Durch ihre Berufs-, Bildungs-, Handels- und Marktprivilegien baute sie ihre ökonomische und politische Machtposition noch aus. Die privilegierte Schicht hat sich schliesslich gegen die Untertanen völlig abgeschlossen.

Man darf sich die Untertanen nicht als uniforme Masse armer Bauern vorstellen. Neben dem bäuerlichen Selbstversorgerbetrieb hatten das ländliche Handwerk und – in Zürich, Basel und der Ostschweiz – auch die Heimindustrie grosse Bedeutung. In den städtischen Siedlungen war grosser Reichtum nicht selten. Allerdings ist auch die Masse des umherziehenden Proletariats und der Tauner zahlreicher geworden⁶³.

Bevor jetzt von den allgemeinen Erscheinungen der politischen Herrschaft über diese Gebiete gesprochen werden soll, muss darauf hingewiesen werden, dass das Verhältnis zwischen Herren und Untertanen aus einer heute unvorstellbar verwirrenden Vielfalt verschiedenartigster rechtlicher Beziehungen bestand, die sich von Gemeinde zu Gemeinde unterschieden.

Die ländlichen Orte waren zu Beginn geneigt, ihren Untertanen eine eigene Landsgemeinde mit Wahlkompetenzen einzuräumen. Auch die städtische Tendenz zur Reglementierung aller Lebensbereiche machte sich in der Landsgemeinde weniger breit. Indessen, die Aristokratisierung fasste auch in diesen Kantonen Fuss. Gegenüber den Untertanen äusserte sich dieser aristokratische Trend städtischer *und* ländlicher Orte in dreifacher Hinsicht:

⁶² Das gilt natürlich nur für evangelische Orte.

⁶³ Vgl. E. J. WALTER [25].

Zum ersten: Allen Herren erscheint es wünschbar, die verschiedenen Gebiete, in denen sie im Laufe der Zeit Herrschaftsrechte erworben haben, zu einem einheitlichen Ganzen zu formen. Zweitens regt der Rationalismus der Nachbarregierungen zur Reorganisation der primitiven staatlichen Verwaltung an. Drittens beginnen alle Herren das Herrschaftsverhältnis einseitig als ihr Verfügungsrecht zu betrachten, das entsprechend seinem Ursprung in der göttlichen Gnade absolut ist. So liess sich der Stand Uri, einst eine der Urzellen der Schweizer Demokratie, von seinen knienden Leventiner Untertanen, die sich als «umilissimi e fedelissimi servitori e sudditi» zu bezeichnen hatten, als «illustrissimi e potentissimi signori e padroni nostri clementissimi»⁶⁴ anreden. Glarus wies den Zürcher Vermittlungsversuch im «Werdenberger Landhandel» mit den Worten ab: «Wir werden so handeln, wie wir es vor dem höchsten Richter verantworten können.»⁶⁵

Die Bauern in den städtischen Untertanengebieten haben sich nach der furchtbaren Niederlage von 1653 in ihr scheinbar unabwendbares Schicksal gefügt. Jedenfalls haben sie sich nicht mehr zu erheben gewagt. In den übrigen Gebieten hat sich die Spannung zwischen den Untertanen, die an den traditionellen Herrschaftsformen festhielten, und den Herren, die sich täglich selbstherrlicher gebärdeten, immer wieder in Konflikten entladen.

Dass die widerrechtliche Vergebung des Tavernenrechts von Wilchingen durch den Schaffhauser Rat 1718 einen erbitterten Aufstand der kleinen Gemeinde auslöste, der zwölf Jahre lang dauerte, klingt unglaublich. In der Tat ging es den Bauern um mehr: Zur Diskussion stand die Autonomie der Gemeinde. Mit dem Verzicht der belehnten Frau war die Affäre noch lange nicht abgeschlossen. Wilchingen wollte Schaffhausen nicht als «dominus absolutus»⁶⁶ anerkennen. Bei jedem Auszug von Schaffhauser Truppen flohen die Männer ins schwarzenbergische Nachbarland, wo sie beim Kaiser, der Wilchingen als Afterlehen für sich beanspruchte, Rück-

⁶⁴ H. RYFFEL [22], S. 143.

⁶⁵ J. J. BLUMER [15], S. 237. Zur Literatur vgl. bibliographischen Anhang.

⁶⁶ Zitat aus dem Klagebrief der Gemeinde, abgedruckt in W. WILDBERGER [69], S. 12.

halt fanden. Erst als Österreich seine Hilfe einstellte, wurde jeder Widerstand nutzlos. Die reuigen Untertanen wurden mit einer Geldbusse bestraft.

Einigermassen glimpflich ist auch der «Werdenberger Landhandel» von 1719–1722 ausgegangen. Der Streit brach aus, als Glarus, entgegen seinem Versprechen, die Rückerstattung des Werdenberger Freibriefes von 1667, den es sich von den Untertanen zur Prüfung erbeten hatte, verweigerte. Glarus betrachtete die Urkunde für ungültig, weil sie vom Rat ohne die nötige Weisung der Landsgemeinde ausgestellt worden war. Von der verwickelten Angelegenheit verstanden die Werdenberger nur soviel, dass die garantierten Rechte nun plötzlich nicht mehr gültig sein sollten. Sie beschlossen daher, dem neuen Landvogt erst zu huldigen, wenn sie wieder im Besitze der Urkunden waren. Auf Betreiben der angerufenen Tagsatzung huldigten sie dann aber doch. Als die Besatzung des Glarner Herrnsitzes über Nacht plötzlich verdoppelt wurde, umstellten aufgeschreckte Untertanen das Schloss. Kurz nacheinander kam es jetzt zu zwei glarnerischen Besetzungen. Zwar konnte Zürich das Schlimmste verhindern, aber die Werdenberger mussten sich doch neue Einschränkungen in ihren Rechten gefallen lassen.

Wie die Werdenberger, so waren auch die Untertanen im Bistum Basel nicht gewillt, sich ihre letzten Autonomierechte wegnehmen zu lassen. Die bischöfliche Verwaltungsreform von 1726 stiess auf eine geschlossene Abwehrfront⁶⁷.

In der Ajoie wählte jede Gemeinde eigene Vertrauensleute, sogenannte «commis», welche den Widerstand in den jahrelangen Auseinandersetzungen organisiert haben. Der Einmarsch französischer Truppen, den der Fürstbischof nach langwierigen Verhandlungen 1740 erreichte, brach jeglichen Widerstand und gab dem Souverän die Möglichkeit zu einer Rachejustiz, die ihresgleichen sucht.

Seit dem Badener Frieden hatten die Streitigkeiten um das noch unentschiedene Mannschaftsrecht der Toggenburger angehalten. 1731 gelang es dem bäuerlichen Vertrauensmann Erb, sich in der Landsgemeinde anstelle des vornehmen Keller, dessen obrigkeits-

⁶⁷ Vgl. W. WILDBERGER [69], S. 12.

treue Gesinnung Unmut erregt hatte, als Bannerherr wählen zu lassen. Der ehrgeizige Erb hetzte nun eine Volksmenge gegen Keller und den ebenfalls abgesetzten Landratsobmann Rüedlinger. Als beide ermordet wurden, ohne dass die Beamten gegen die Täter einschritten, liess der Abt Erb festnehmen. Nach Jahren zähen Verhandeln nahmen die Wirren mit der Wahl des populären Abtes Beda 1759 ein Ende.

In der Leventina genossen die Beamten das Vertrauen ihrer Wähler. Sie hatten keine Schwierigkeit, die Unterstützung der Bevölkerung, die durch die dauernden eigenmächtigen Verfügungen Uris verärgert waren, für ihre Opposition gegen die Erlasse von 1755 zu gewinnen. Dass diese Erlasse, die die korrupte Vormundschaft der Urner Kontrolle unterstellte, eigentlich der Mehrheit der Bevölkerung zugute gekommen wären, übersahen die Leventiner. Eine Gruppe junger Männer ging in der Erregung sogar soweit, den Landvogt gefangen zu nehmen. Als die Nachricht davon nach Uri kam, zog sofort eine Armee über den Gotthard und besetzte das Tal. Die beiden höchsten Beamten der Talschaft wurden zusammen mit einem Ratsherrn als Rädelsführer öffentlich enthauptet.

Dem Beispiel der Toggenburger folgend haben auch die Neuenburger die Justiz an einem Verräter in den eigenen Reihen selbst vollzogen. Gaudot, ein Neuenburger Stadtbürger, war für seine erfolgreiche Verteidigung der eigenmächtigen königlichen Steuerreform, gegen welche die Bürgerschaft Klage erhoben hatte, mit der Ernennung zum Vizegouverneur Neuenburgs belohnt worden. Eine erboste Menge ist daraufhin in sein Haus eingebrochen und hat ihn umgebracht. Berlin ahndete den Mord mit militärischer Besetzung.

In Einsiedeln war es die Einschränkung der Gewerbefreiheit durch das Stift, die Anstoss erregte. Sie gab der klosterfeindlichen Partei Auftrieb. An der Gemeindeversammlung von 1765 konnte diese Partei sämtliche Ratssitze für sich buchen. Die Schwyzer Landsgemeinde als Mitbesitzerin von Einsiedeln hat die Opposition nicht nur zugelassen, sondern hat sie unter dem Einfluss Pfylys und der Harten⁶⁸ sogar noch unterstützt. Mit der Nieder-

⁶⁸ Sie hatte eine Rationalisierung und eine Straffung der Verwaltung zum Ziel.

lage der Harten war auch das Schicksal der Einsiedler besiegelt. Der Landrat von Schwyz ordnete die Verhaftung der Einsiedler Oppositionsführer an. Als sie Widerstand leisteten, liess der Landrat drei Exekutionen vornehmen. Die übrigen Rebellen hatten dem Abt Abbitte zu leisten.

Das Gerücht um eine neue Viehsteuer und vor allem massive Eingriffe ins religiöse Leben des Volkes hätten die Freiburger Patrizier beinahe um ihre Stellung und wahrscheinlich auch um ihren Kopf gebracht. Die bernischen Hilfstruppen vereitelten 1781 den Zug der Bauern gegen die Stadt. Die Volksführer mussten ihren Ungehorsam mit dem Tode bezahlen.

Drei Jahre später erhoben sich die Bürger von Stein gegen ihre Herren in Zürich. Obwohl das Städtchen seine Hoheitsrechte 1484 an Zürich verkauft hatte, genoss es eine bevorzugte Stellung, ja es war ihm sogar gestattet, selbständig Verträge mit dem Ausland abzuschliessen. Einer neuerlichen Bestätigung gewisser Freiheitsbriefe durch den Kaiser stellte sich aber der Rat von Zürich entgegen. Zusätzlich erachtete er das Werberecht für Stein als sein Privileg. Stadtvogt Winz und die Mehrheit im Steiner Rat setzten sich über die Zürcher Anweisungen und Ermahnungen hinweg. 1784 bezwang Zürich das Städtchen schliesslich mit einer Garnison.

Alle Revolten, das geht aus den Kurzdarstellungen klar hervor, haben eigenmächtige obrigkeitliche Verfügungen, die die traditionellen Rechte der Untertanen verletzten, zum Anlass. Indem sie den Untertanen jede Möglichkeit zum legalen Protest oder zur Abwehr verunmöglichten, haben viele Herren den Aufstand geradezu selbst heraufbeschworen. Was blieb den Untertanen ausser der Revolte, wenn jede kritische Äusserung bereits als Verschwörung galt und jede Gemeindeversammlung ein illegaler Akt war? In anderen Fällen hatte die Wahl eigener Behörden die Untertanen daran gewöhnt, ohne die ständige Präsenz der Herren zu leben. In diesen relativ freien Gebieten wog jeder Eingriff des Souveräns doppelt.

Dass es die angeblichen Usurpationen von Untertanenrechten waren, gegen die sich die Bevölkerung empörte, zeigen die Verhältnisse in den gemeinen tessinischen Landvogteien⁶⁹. Obschon die

⁶⁹ Siehe O. WEISS, *Die tessinischen Landvogteien der 12 Orte im 18. Jahrhundert*, Diss. Zürich 1914.

Korruption dort unglaubliche Blüten trieb und das Gerichtswesen zum Geldgeschäft machte, haben sich die Untertanen nie erhoben. Die schwerfällige Verwaltung der zwölf Orte hat eben jede rechtliche Neuerung verhindert.

Die Aufstände sind Reaktionen auf vermeintliche und wirkliche Rechtsusurpationen durch die Herren. Die Forderungen der Untertanen sind anfänglich immer konservativ gewesen. Gestützt auf juristische Argumente, auf alte verbriefte Rechte, verlangten sie die Restitution ihrer Freiheiten, die Wiederherstellung des Status quo.

Die Tatsache, dass sie nicht zögerten, die Leistungen, die sie den Herren schuldeten, zu verweigern, macht deutlich, dass sie das Verhältnis zwischen Herr und Untertan als ein gegenseitiges verstanden. Wenn sie die Huldigung, die Fronarbeit oder die Bezahlung von Steuern verweigerten, so war das immer ein Druckmittel und entsprang nie der prinzipiellen Ablehnung der entsprechenden Privilegien der Herren. Oft versuchten sie sich auch mit Appellen an Dritte zu helfen. Zum Repertoire der Widerstandskämpfer gehörte schliesslich die Missachtung der obrigkeitlichen Monopole und Privilegien. Letzte, selten eingesetzte Waffe blieb die direkte Aggression.

Wie sehr den dreizehn alten Orten seit dem Bauernkrieg die Furcht vor einer allgemeinen Erhebung der Untertanen noch im Nacken sass, beweist die brutale Gewalt, mit der sie alle Revolten im Keim erstickt haben. Die Strafaktionen stehen in keinem Verhältnis zu den vorangegangenen Revolten. In acht der neun besprochenen Konflikte ordneten die Herren eine militärische Besetzung des Untertanenlandes an⁷⁰, nach fünf Auseinandersetzungen sind die Anführer hingerichtet worden⁷¹, und in sechs Fällen verschafften sich die Herren durch drakonische Strafen den nötigen Respekt.

Damit sind die Gemeinsamkeiten der Untertanenrevolten erschöpft. Erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Unruhen lassen es wünschbar erscheinen, Gruppen ähnlicher Konflikte auf

⁷⁰ Einzige Ausnahme ist das Toggenburg.

⁷¹ Todesstrafen im Bistum Basel, in der Leventina, in Neuenburg, in Einsiedeln und in Freiburg.

gemeinsame Aspekte oder auf einen gemeinsamen abstrakten Typ hin zu untersuchen. Es kann indessen wegen der Komplexität der Phänomene nicht vermieden werden, wie immer man auch die Kriterien festlegt, dass einige vielschichtige Unruhen in mehreren Gruppen auftauchen. Es ist daher richtiger, von verschiedenen Aspekten und ihrer Realisierung als von eigentlichen Typen zu sprechen.

6.1. Der Bauernaufstand

Die Unruhen im Bistum Basel von 1712–1740 und der Freiburger «Chenaux-Handel» sind hervorragende Beispiele bäuerlicher Aufstände. Beide zeichnen sich zuerst durch einen quantitativen Aspekt aus, durch die Erhebung grosser bäuerlicher Massen. Ihre Rebellion wird wohl durch einzelne Ereignisse ausgelöst; einmal auf dem Höhepunkt richten sie sich aber gegen das Regime als solches. Die ursprünglich konservative Opposition schlägt ins Revolutionäre um. Drittes Hauptmerkmal ist die Spontaneität in den Aktionen der Rebellen.

Die Selbstherrlichkeit und Arroganz des bischöflichen Hofes und der freiburgischen Patrizier, das verdient festgehalten zu werden, haben das in der Schweiz übliche Mass überschritten. Es gibt für die Untertanen keine wirksame Einfluss- oder Kontrollmöglichkeit auf die politischen Akte der Herren. Ihnen sind sie auf Gedeih und Verderb ausgeliefert. Im besten Fall werden sie sie als göttliches Geschick, als väterliche Vorsorge akzeptieren. Auch die «Etats», die Ständeversammlung des Bistums, in der alle Städte, alle ländlichen Amtsbezirke, Klerus und Adel vertreten waren, war in Wirklichkeit nur eine Konsultativversammlung, die völlig von der Willkür des Fürstbischofs abhing⁷². Der Untertan beurteilte seinen Herrn nach seinen einzelnen Erlassen und Befehlen, den Handlungszusammenhang kannte er nicht. Das absolutistische Bestreben der Regierung, eine einheitliche Herrschaftsdomäne aus dem Zusammenfluss zufälliger und disparater Herrschaftsrechte zu formen, wäre für ihn, auch wenn er davon gewusst hätte, völlig unverständlich gewesen, weil ihm nur an der Freiheit und am Wohl-

⁷² A. QUIQUEREZ [41], S. 17.

ergehen seiner Gemeinde oder seines Tales gelegen war. Freiburger und Jurassier erfuhren die Tätigkeit der Regierung als dauernden Versuch, ihre Rechte zu usurpieren. Dazu kam, dass die Welt der adeligen Herren mit ihrer barocken Luxusentfaltung sich scharf von den bescheidenen Lebensverhältnissen des Bauern abhob. Aus diesen Gründen herrschte zwischen Obrigkeit und Untertanen eine totale Entfremdung. Die affektive Distanz machte «die da oben» in den Augen der Untertanen zu fremden Tyrannen⁷³.

In diesem Klima schlugen die bischöfliche Verwaltungsreform von 1726 und die Verfügungen des Freiburger Rates von 1780 wie Blitze ein. Die jurassischen Bauern glauben in der rationalistischen Verwaltungsreform den Sturmangriff auf die wenigen verbleibenden Autonomierechte der Gemeinden zu erkennen. Die Abschaffung mehrerer Feiertage, das Verbot einiger Prozessionen und die Aufhebung des populären Klosters Valsainte im Kanton Freiburg gilt den Bauern als Bestätigung für die Gottlosigkeit der Regierung. Die Regierungsmassnahmen verstossen so heftig gegen die traditionellen Normen, die seit Generationen verinnerlicht worden sind, dass sie in den Untertanen den Eindruck erwecken, als zerstörten sie den gesamten vertrauten Lebenskreis. Die Störung der normativen Wertvorstellungen des Einzelnen lösen irrationale Abwehrmassnahmen aus: Furcht, Hass, Hoffnung⁷⁴. Aus den übereinstimmenden emotionalen Reaktionen der Untertanen müssen wir schliessen, dass gegen normative Wertvorstellungen verstossen wurde, die alle internalisiert hatten. Die gemeinsame existenzielle Verunsicherung lässt ein kollektives Bewusstsein entstehen. Nur so ist es zu erklären, dass die spontanen Reaktionen vieler Individuen in einem Verhaltenstypus zusammenfällt⁷⁵.

Ausdruck der Furcht ist die allgemeine Wachsamkeit, die Bewaffnung mit Knüppeln und Messern und der Versuch, die Volksführer durch eine Gefolgschaft zu schützen. Den Hass dokumentieren etwa die Vertreibung obrigkeitstreuer Dorfbewohner oder die

⁷³ P. HUGGER [47], S. 333.

⁷⁴ A. DÉCOUFLÉ [5], Vergleiche.

⁷⁵ Vgl. T. PARSONS in: *Theorien des sozialen Wandels* [7].
Vgl. KRYSMANSKI [6].

Drohungen gegen die Beamten. Die Hoffnung äussert sich in der Erinnerung an eine idealisierte, glückliche Vergangenheit, an die Zeit der Grafen von Greyerz und Henriettes, der Gräfin von Montbéliard⁷⁶ im Jura, und im Glauben an ihre Wiederkehr. Die Hoffnung gibt den Leuten den Glauben, dass die entscheidende Wende unmittelbar bevorstehe. Das unbegründete Vertrauen der jurassischen Bauern in die Gerechtigkeit des angerufenen österreichischen Hochgerichtes kann durch nichts erschüttert werden. Die Leute weigern sich zu glauben, dass es in seinem Schuldspruch dem Fürsten recht gab.

Das kollektive Bewusstsein hat sein Medium im charismatischen Führer. Der Versuch Pierre de Zurichs⁷⁷ mit der minutiösen Aufdeckung des unrühmlichen Vorlebens des freiburgischen Bauernführers Pierre Nicolas Chenaux den ganzen Aufstand zu desavouieren, ist darum im Grund naiv. Trotz seiner abweichenden Motivation besteht zwischen Chenaux und seinen Anhängern keine nennenswerte intentionale Differenz. Die gewählten Gemeindedelegierten der Ajoie, die sogenannten «commis», halten sich streng an die Weisungen ihrer Auftraggeber. Das gilt auch für den einflussreichen Pierre Péquignat. Aus diesem Grunde spielt auch die Abstammung Chenaux' aus der ländlichen Oberschicht, Péquignat ist selbst ungebildeter Bauer, keine entscheidende Rolle.

Die Rebellen im Bistum Basel und in Freiburg zeichnen sich durch wissentliche Ausübung illegaler Akte aus. Weit entfernt davon, ein absolutes Herrschaftsrecht der Regierung zu anerkennen, beanspruchen sie offensichtlich ein Widerstandsrecht für die Fälle, in denen sich die Obrigkeit über geltende Regelungen im Verhältnis zwischen Herr und Untertan hinwegsetzt. Diese Ansicht stimmt mit der Rousseauschen Vertragstheorie darum nicht überein, weil es sich bei diesen Abmachungen um positives und nicht um natürliches Recht handelt. So kam es im Jura zu Übertretungen des bischöflichen Jagd- und Fischmonopols. Die Bauern schlugen Holz in den Wäldern des Hofes oder importierten wider obrigkeitliches Verbot Salz. Bei diesen Gehorsamsverweigerungen ging es

⁷⁶ A. QUIQUEREZ [41], S. 40.

⁷⁷ P. DE ZURICH [49].

allerdings nur um Strafaktionen. Das Widerstandsrecht kann aber auch revolutionäre Formen annehmen, wenn die «Gnädigen Herren» durch verbrecherischen Missbrauch ihr Herrschaftsrecht verwirken. Die Untertanen betrachten sich nun als berechtigt, die Herren zu entmachten. Dagegen vermag auch der Einfluss des Klerus nichts mehr. Die Geistlichkeit hat sich ohnehin durch ihre enge Verstrickung respektive ihre Identität mit der weltlichen Gewalt längst kompromittiert. Sobald der Klerus dem widersprach, was aus der jahrhundertealten kirchlichen Tradition im einzelnen haften geblieben war, machte er sich der Häresie verdächtig. Die bischöfliche Sanktionierung der staatlichen Eingriffe ins kirchliche Leben in Freiburg galt als Glaubensverrat. Im Zweifelsfalle glaubte die Bevölkerung dem ähnlich denkenden Dorfpfarrer und nicht dem Bischof in der Stadt, besonders wenn er – wie in Freiburg – aus dem Patriziat stammte oder wenn er gar gleichzeitig Fürst war. Sowohl die Freiburger als auch die Jurassier hatten infolge der militärischen Schwäche ihrer Herren eine Erfolgchance, welche diejenige anderer Untertanenaufstände bei weitem überstieg. Dem Bischof stand nur eine kleine Polizeitruppe zur Verfügung. Militärische Strafaktionen konnte er nur mit ausländischer Waffenhilfe durchführen. Die Unruhen in seinem Bistum dauerten nur darum solange, weil er sich bei seinen Nachbarn lange vergeblich um militärische Hilfe bemüht hat, bis sie ihm schliesslich von Frankreich gewährt worden ist. Das Freiburger Regiment hätte gar, so urteilt Brugger, den Ansturm der Bauern ohne Berner Zuzug nicht überlebt⁷⁸.

Der revolutionäre Wille der Freiburger Bauern steigert sich bis zur Aggression gegen die Herren, bis zur Belagerung von Freiburg. Dieser frontale Angriff im Angesicht der Staatsgewalt hat weder im 17. noch im 18. Jahrhundert Parallelen. In keiner einzigen Unruhe haben sich die Untertanen so direkt gegen ihre Herren gewandt. Zu recht haben daher Brugger und Hugger die Verwandtschaft des «Chenaux-Handels» mit dem schweizerischen Bauernkrieg herausgestellt⁷⁹. Die Ähnlichkeit zwischen dem Zug

⁷⁸ H. BRUGGER [43], S. 77 ff.

⁷⁹ H. BRUGGER [43], S. 8, und P. HUGGER [47].

gegen Luzern von 1653 und dem Marsch auf Freiburg von 1780 ist frappierend⁸⁰. Die Führer des Bauernkrieges Emenegger und vor allem Schibi und Leuenberger stehen Chenaux an Charisma nicht nach. Für die beiden Ereignisse hat Hugger überzeugend übereinstimmende nativistische und chiliastische Züge nachgewiesen. Im Bauernkrieg sind es die drei Tellen, welche idealisierte Vergangenheit und chiliastische Zukunftserwartung verbinden. In der Gruyère sind, wie erwähnt, die alten Grafen wieder in aller Leute Mund. In beiden Kriegen haben die Bauern auf altertümliche Waffen vertraut. Fanden zu den Grabstätten der gerichteten Bauernführer Wallfahrten statt, so zeugen ein Hymnus und eine Litanei von der Heiligenverehrung des gevierteilten Chenaux⁸¹.

Für die Unruhen im Bistum Basel kann zwar auch Spontaneität in Anspruch genommen werden, auch wenn ihre Ausprägung bis anhin noch wenig erforscht wurde. Das Element der Spontaneität ist aber durch eine völlig neue zukunftsweisende Erscheinung in Schranken gehalten worden. Was bis jetzt bei keinem Untertanenaufstand gelungen war, der episkopale Despotismus hat es möglich gemacht; in der Ajoie gelang die Solidarisierung ländlicher und bevorzugter städtischer Untertanen.

Ohne selbst in den Vordergrund zu treten, haben die städtischen Magistraten durch ihre Ratschläge einen mässigenden Einfluss auf die gewählten Volksführer ausgeübt. Möglicherweise hat auch die lange Dauer der Wirren zur Ermüdung der Emotionalität der bäuerlichen Opposition beigetragen. Beherrschend wird das rationale Element in den «Pensées de pacification» von 1738⁸², die vom Souverän die Errichtung einer konstitutionellen Monarchie forderten. Die Abgeordneten schlugen die Abtretung des bischöflichen Legislativ-, Steuer- und Kriegsrechtes an die Ständeversammlung vor. Der Fürst beantwortete diesen Antrag mit militärischer Besetzung, totaler Unterwerfung und blutiger Vergeltung. Die «Pensées» sind, wenn man der bisherigen Historiographie glauben darf, nicht das

⁸⁰ Zum Bauernkrieg: G. GUGGENBÜHL, *Der schweizerische Bauernkrieg von 1653*, Zürich 1953.

⁸¹ Teilweise abgedruckt in P. HUGGER [47], S. 331 f.

⁸² Der Text ist leider nirgends wiedergegeben.

Werk eines einzelnen aufgeklärten Geistes. Das emanzipierte politische Bewusstsein, das aus dem Dokument spricht, scheint aus der eigenen politischen Erfahrung gereift zu sein. Die «Pensés» sind für den revolutionären Gehalt der Unruhen wichtiger als die spontan geäußerte Volkswut, die sich weniger gegen den Bischof, als gegen seinen Minister Ramschwag richtete.

Nur in den Unruhen im Kanton Freiburg und im Bistum Basel sind sowohl Massencharakter als auch Spontaneität der rebellischen Aktionen und Umschlag ins Revolutionäre realisiert. In allen anderen Unruhen ist höchstens eines der drei Kriterien – und auch das bloss teilweise oder sporadisch – erfüllt.

Der zwölfjährige Widerstand der Gemeinde Wilchingen gegen die Herren in Schaffhausen etwa ist lange Zeit von der gesamten Dorfbevölkerung getragen worden. Selbst der Rat von Schaffhausen attestierte im Urteil von 1729 die Kollektivverantwortlichkeit der Gemeinde. Bis zum Schluss blieb aber die Auseinandersetzung ein juristischer Streitfall, der wenig Raum für spontane Aktionen liess. An revolutionäre Zielsetzungen war bei einem kleinen Dorf ohnehin nicht zu denken.

Die spontanen Aktionen, zu denen es in beinahe allen anderen Konflikten in Untertanenländern kam, signalisieren die Erregung von Massenemotionen. Irrationale Befürchtungen haben im Werdenberger Landhandel, in der Leventina und in Einsiedeln zu spontanen Bewachungsaktionen geführt. 1720 läuteten erregte Werdenberger die Sturmglocken, als Glarus die Besatzung des Schlosses bei Nacht und Nebel um achtzig Mann verstärken liess. Die alarmierten Untertanen besetzten das Schloss.

In der Leventina waren es 1755 die jungen Leute von Faido, die in der allgemeinen Unsicherheit dem Gerücht, Landvogt Gamma wolle den Einmarsch von Urner Truppen veranlassen, sofort Glauben schenkten und den Vogt gefangennahmen. Erst die aufgebauchte Nachricht vom Überfall auf den Urner Beamten löste den Auszug von Urner Truppen aus.

Im Einsiedler Handel von 1765–1767 haben die aufgebrachten Gegner des Stiftes die Verhaftung ihrer Führer durch den Schwyzer Standesweibel verhindert. Schwyz hat den Angriff auf seinen Weibel als Hochverrat ausgelegt.

Wehe, wenn ein kollektives Hassgefühl die Masse zur Lynchjustiz antrieb. Im Toggenburg fielen zwei Magistraten aus vornehmer Familie dem öffentlichen Rachedurst zum Opfer, obwohl sie von Landsgemeinde und Gemeindeversammlung gewählt worden waren. Bannerherr Keller und Landratsobmann Müller wurde zur Last gelegt, dass sie sich zu wenig für die Rechte der Toggenburger eingesetzt hätten.

In Neuenburg konzentrierte sich die Volkswut auf den Stadtbürger Gaudot, der im Prozess zwischen der Stadt und ihrem königlichen Herrn die Sache Preussens so glänzend vertreten und zum Sieg geführt hatte. Als ihn der Monarch 1768 zum Vizegouverneur ernannte, nahmen gegen 400 Stadtbürger aus der Handwerkerschaft blutige Rache am Verräter, nachdem sie sein Haus geplündert hatten. Der Schreiner Droz, der beim Mord ums Leben kam, wurde wie ein Held bestattet.

Im emotionalen Rausch währte die Masse immer wieder, die Herrschaft der Herren zu zerbrechen und bewirkte doch nur ihre eigene blutige Unterwerfung. Mit der Gefangennahme des Landvogts oder der Besetzung des Herrensitzes glaubte sie, der ganzen Macht der Beherrscher habhaft zu werden. Auch mit der Ermordung von Beamten sollte der Souverän getroffen werden.

6.2. Widerstand unter der Leitung der eigenen Beamten

Einige Untertanenländer genossen eine relativ weitgehende Autonomie. Die Bevölkerung war zur Wahl eigener Behörden berechtigt, die das Gebiet unter der Oberaufsicht der Vögte verwalten durften. Glarus hatte sich verpflichtet, den Landeshauptmann von Werdenberg aus den Reihen der Untertanen zu wählen. Revolten in diesen relativ unabhängigen Untertanengebieten sind in fast allen Fällen von den selbst gewählten Behörden ausgegangen. Die Beteiligung weiter Bevölkerungskreise führte aber mit der einen Ausnahme des Steinerkrieges zu spontanen Aktionen, die den Beamten einen schlechten Dienst erwiesen, weil sie den militärischen Eingriff der Herren provozierten, die ihre Besitzrechte gefährdet glaubten! In zwei von den drei Konflikten wurden die Beamten auch für die spontanen Aktionen verantwortlich erklärt,

ob zu recht oder nicht, geht aus den bisherigen Darstellungen nicht hervor. In der Leventina wurden die beiden höchsten Beamten, der Bannerherr und der Landeshauptmann, zusammen mit einem Rats herrn geköpft. Der höchste werdenbergische Beamte, der Landeshauptmann, der als Delegierter nach Glarus kam, ist dort bis zu seinem Tode eingekerkert worden. Für den Mord an Gaudot jedoch ist der Neuenburger Staatsrat nie verantwortlich gemacht worden.

Meistens konnten sich einige alte Familien auf den Amtssesseln etablieren. Jeder Autonomieverlust war zugleich eine Schmälerung ihrer Kompetenzen. Ihr privater Vorteil deckte sich in den meisten Streitfällen einigermassen mit dem öffentlichen Interesse. In allen untersuchten Fällen haben sie denn auch Gefolgschaft in der Bevölkerung gefunden. Dies gilt sogar für die Leventiner Magistraten, die sich gegen das Interesse der Bevölkerung einer Urner Kontrolle des teilweise arg korrupten Vormundschafswesens⁸³ widersetzen.

Der Versuch des Steiner Rates, das Werberecht, das ihm Zürich streitig machte, zu ertrotzen, war wahrscheinlich durch partikulares Profitinteresse motiviert. Die Bestätigung des alten Freiheitsbriefes hingegen, um das zur gleichen Zeit gegen das Verbot Zürichs beim kaiserlichen Hof nachgesucht worden war, hätte der ganzen Stadt Vorteile gebracht. Auch für die Rückforderung der nach Glarus eingereichten Urkunden durch die Herrschaft Werdenberg und für den Kampf des Neuenburger Staatsrates gegen die Verpachtung der königlichen Abgaben zu festen Ansätzen, die die ganze Krisenlast auf die Steuerzahler gewälzt hätte⁸⁴, kann allgemeiner Nutzen geltend gemacht werden.

Die Ausweitung eines juristischen Streitfalles zwischen gewählten Behörden der Untertanen und den Herren zu einem eigentlichen Konflikt hat in der untersuchten Zeit den Misserfolg der Angelegenheit gebracht. Alle Unruhen nahmen ein für die Untertanen unglückliches Ende. Hingegen ist es einige Male gelungen, juristische Streitfälle auf dem Verhandlungsweg zu einem Erfolg für die Untertanen zu führen.

⁸³ Die Korruption bestätigen E. CELIO [50], S. 48, und C. F. MÜLLER [52], S. 45.

⁸⁴ So J. COURVOISIER [57], S. 100.

Die Beamten versuchten durch wohl dosierten Widerstand, Druck auf die Herren auszuüben, durch Huldigungsverweigerung und Appell an die Tagsatzung in Werdenberg, durch Verbot der Steuerpachtung in Neuenburg, durch Verhandlungen in der Leventina. Nur Stadtvogt Binz von Stein, der durch die lang genossene Unabhängigkeit masslos geworden war, überspannte den Bogen, indem er sämtliche Anordnungen aus Zürich ignorierte. Die Limmatstadt quittierte mit militärischer Besetzung.

6.3. Revolten gegen Herren und eigene Beamte

Der Aristokratisierungsprozess machte vor den Untertanenländern nicht halt. Auch in ihnen begannen sich vornehme Familien auszusondern. Sie besetzten während Generationen die wenigen Ämter. Der gehobene Lebensstandard, den sie auf ihren Herrnsitzen pflegten, näherte sie auch in ihren Ansichten dem Standpunkt der Herren und machte sie oft zur Vertretung der allgemeinen Interessen der Untertanen untauglich. Wenn sich dies in Auseinandersetzungen mit der Obrigkeit deutlich zeigte, steigerte sich das latente Misstrauen der Bevölkerung zum Vertrauensbruch.

Im Toggenburg fiel es dem ehrgeizigen Emporkömmling F. Erb nicht schwer, den Unwillen gegen den vornehmen Bannerherrn Keller und den Landratspräsidenten Rüedlinger zu schüren, weil den Toggenburgern noch immer die Zeit der beinahe unbeschränkten Freiheit während des Zwölferkrieges vor Augen schwebte. Beiden wurde vorgeworfen, sie hätten sich für die volkstümlichen Interessen und im besonderen für das Mannschaftsrecht zu wenig verwendet. Sie wurden auf Betreiben Erbs abgesetzt. Mit seiner daraufhin erfolgten Wahl zum Bannerherrn gab sich Erb noch nicht zufrieden. Er hetzte zum blutigen Gericht gegen die alten Magistraten auf. Erst nachdem gegen die Täter nichts unternommen wurde, liess der Abt Erb gefangen nehmen.

Die Einsiedler Gemeinde war unter dem Vorsitz des Schwyzer Vogtes zur Wahl eines zwanzigköpfigen Rates berechtigt. Aus Nachsicht überliess Schwyz der Waldstätte auch die Wahl des Vogtes. Nun gehörte aber Einsiedeln zwei Herren. Das Stift, der Besitzer

der niederen Gerichtsbarkeit, veranlasste durch seine die Gewerbe-freiheit einschränkende Verordnung von 1764 die Bildung einer klosterfeindlichen Partei, der es bald gelang, den alten obrigkeits-treuen Rat und den Vogt durch eigene Leute zu ersetzen.

6.4. Aufstände mit fremder Hilfe

Als eine Konstante hat sich beim Studium der Untertanen-revolten die Ungleichheit im Kräfteverhältnis zwischen Herren und Untertanen herausgestellt. Waren die kantonalen Truppenverbände zur Landesverteidigung untauglich, was sich 1798 gezeigt hatte, den inneren Ordnungsdienst wussten sie sehr wohl zu verrichten. Ge-treu dem Stanser Verkommnis halfen sich die Orte gegenseitig mit Soldaten aus. Nie war die eidgenössische Solidarität so gross, wie wenn es um die Niederschlagung von Aufständen ging. Die Angst vor der grossen Befreiungswelle liess die Kantone sogar die kon-fessionellen Gräben vergessen. Die Untertanen bemühten sich daher oft um fremde Unterstützung. Die Werdenberger gelangten an die Tagsatzung, die Steiner, die Wilchinger und die Jurassier baten den Kaiser um Hilfe. Die regierenden Orte reagierten ausserordentlich allergisch, wenn sich ihre Untertanen um fremde Hilfe bewarben. Sie fühlten sich in ihrem absoluten Souveränitätsanspruch verletzt, dies, obwohl die meisten Gesuche an die Adresse vertraglich ge-regelter Vermittler oder an die Tagsatzung gerichtet waren. Es dür-fen die Appelle, auch wenn sie ans Ausland gingen, keineswegs aus der Sicht des modernen Nationalstaates als Landesverrat qualifi-ziert werden. Wie sollte die Landbevölkerung damals auch Zuge-hörigkeitsgefühle zu einem Staatswesen empfinden, das sie nur als rechtlose Untertanen betrachtete und zu dem sie ohne eigenes Zu-tun durch Kauf oder Eroberung gestossen waren? Zu Vermittlungs-versuchen Dritter ist es oft gekommen. Zürich, um nur ein Beispiel zu nennen, hat sich für die Herrschaft Werdenberg und für das Toggenburg eingesetzt. Nur in zwei Fällen hat der Angerufene gegen den Willen des Herrn und in feindseliger Absicht den rebel-lierenden Untertanen Schützenhilfe gewährt.

Dem Wiener Hof, der der revoltierenden Gemeinde Wilchingen im Kampf gegen Schaffhausen den Rücken deckte, lag nichts ferner

als die allgemeine Stärkung der Untertanenrechte. Österreich hoffte aus der Schwächung Schaffhausens in den gleichzeitig laufenden Verkaufsverhandlungen um die Hohe Gerichtsbarkeit von Renat zu profitieren; an Wilchingen war ihm nicht gelegen. Als die politische Situation gute Beziehungen mit der Schweiz erforderte, wurde Wilchingen bedenkenlos fallen gelassen. Legitimiert wurde die österreichische Einmischung durch die Beanspruchung Wilchingens als kaiserliches Afterlehen. Die oberste Lehensherrschaft, so argumentierten Wien und Wilchingen, sei darum beim Kaiser geblieben, weil die Hohe Gerichtsbarkeit, als letztes Herrschaftsrecht, das Habsburg aus der Hand gab, erst nach Abschluss des westfälischen Friedens an Schaffhausen verkauft worden sei. Über Proklamationen hinaus bestand diese Hilfe bloss in der Asylgewährung an die geflohene männliche Dorfbevölkerung und in ihrer juristischen Beratung, das heisst vielmehr in der ständigen Ermunterung zum Widerstand gegen den Schaffhauser Rat. Und doch gab dieser Beistand und die Hoffnung, die er auslöste, der Gemeinde die Kraft, zwölf Jahre auszuharren. Beim Abbruch der Hilfe ergaben sich die Wilchinger.

Nicht besser ist es den Einsiedlern ergangen. Durch die Bestechung Pfyls erreichten sie, dass die Landsgemeinde, in der die Harten dominierten, die Bestrafung jener Waldstätter Beamten anordnete, welche die Opposition der Bevölkerung gegen das Stift unterdrückt hatten. Selbst die inhaftierten Oppositionsführer wurden freigelassen. Nach Pfyls Sturz beschloss der Schwyzer Landrat die erneute Gefangennahme derselben Oppositionsführer. Drei von ihnen wurden 1766 exekutiert, weil sie sich der Verhaftung widersetzt hatten. Es versteht sich, dass die Rechte des Klosters nun von Schwyz wieder garantiert wurden. Einsiedeln fiel damit wieder unter die dreifache Herrschaft des Stiftes, des Kantons Schwyz und des eigenen Rates.

7. Der schweizerische Konservativismus, Versuch einer Bilanz

Alle untersuchten politischen Unruhen in Landsgemeindekantonen, in Städten und in Untertanengebieten sind immer auch

soziale Unruhen. Sogar der Luzerner Klosterhandel, ursprünglich ein reiner Machtkampf, zog einen sozialen Konflikt nach sich. Alle diese Unruhen sind durch Spannungen zwischen der elitären Oberschicht und den übrigen Volksschichten hervorgerufen worden. Sie entstanden aus dem Widerstand, den verschiedene Bevölkerungsschichten der Dynamik der Oberschicht entgegengesetzt haben. Auch wenn kein Band der Freundschaft die verschiedenen Gruppen von Aufständischen verband, so verknüpft doch der strukturelle Hintergrund die einzelnen Unruhen. Die wirtschaftliche Machtstellung hatte der Oberschicht den Weg zur sozialen Spitze geebnet. Gleichzeitig war diese Elite in die Rolle der politischen Herren hineingewachsen. Als solche war sie bestrebt, ihre Herrschaft nach dem Vorbild der absolutistischen Nachbarstaaten zu festigen. Der Aufstand der unterworfenen Schichten hatte die Restitution der alten Rechte und Freiheiten zum Ziel. Ihre Argumentation blieb stets juristisch, ihre Forderungen konservativ. Nie sind sie bis zur Totalität angewachsen. Kämpfe um die Erhaltung des Status quo lassen sich schon für die Zeit vor dem Toggenburgerkrieg nachweisen. Das 18. Jahrhundert hat lediglich – entsprechend dem fortgeschrittenen Zustand der Aristokratisierung – eine Zunahme der Quantität und der Intensität gebracht.

Die Spontaneität der unorganisierten Revolten hat ehrgeizigen Familien und rücksichtslosen Emporkömmlingen wiederholt gestattet, den Impetus der Rebellen vor ihren eigenen Karren zu spannen.

Auch wenn die Rebellen zweifellos an die alteidgenössische demokratische Tradition anknüpften, zur Solidarisierung verschiedener unterdrückter Schichten ist es nur in einem einzigen Fall gekommen. Gegenüber Untergeordneten beharrte jedermann auf seinen Privilegien. Oft genug verhinderte der Wettlauf, das Buhlen um die Gunst der Herren, die Solidarisierung innerhalb einer gleichberechtigten Schicht.

Liessen die politischen Strukturen keinen Spielraum zur Opposition gegen das Regime zu, so blieb den Aufständischen nur noch die Zuflucht in die Illegalität. Erfolgreich jedoch waren die Revolten nur dann, wenn auf alte demokratische Strukturen zurückgegriffen werden konnte, die zumindest formell intakt geblieben

waren⁸⁵. Die Angst vor Neuerungen machte die meisten Leute für die Einsicht blind, dass das Bestehende nur durch strukturelle Reformen bewahrt werden konnte.

Bereits im 16. Jahrhundert gehört der Konservatismus so sehr zum schweizerischen Selbstverständnis, dass Tschudi ihn in seinem «Chronicon Helveticum»⁸⁶ auch auf die Befreiungskämpfe der entstehenden Eidgenossenschaft projizierte, indem er sie ausschliesslich als Abwehr der vögtischen «Nüwerungen» interpretierte. Jeder andere Aufstand wäre in seinen Augen nicht gerechtfertigt gewesen.

Die konservative Rechtsauffassung in der alten Schweiz entspricht ziemlich genau der Darstellung, wie sie Fritz Ernst für das Mittelalter gegeben hat⁸⁷.

Höchstes, weil heiliges Gut eines Staates, ist das gute und alte Recht. Es spiegelt sich wider im Rechtsempfinden des ganzen Volkes. Oft weiss die Bevölkerung von einer Zeit zu berichten, in der dieses Recht als ganzes verwirklicht war. So sind wir etwa im Jura und im Kanton Freiburg der Fiktion einer solchen glücklichen Zeit begegnet. Wichtig ist – man gestatte die anachronistische Anwendung der modernen Dichotomie –, dass nach allgemeiner Auffassung dieses gute Recht zwar ein göttlich sanktioniertes ist, seine Grundlagen aber in positiven oder vermeintlichen positiven und nicht nur in natürlichen Rechtsverhältnissen hat. Überreste dieses Rechtszustandes finden sich in Urkunden und in gewohnheitsrechtlichen Grundsätzen. Das naive Rechtsempfinden macht die Leute oft an die Existenz verheimlichter Handfesten glauben, in welchen die längst verlorenen Rechte aufgezeichnet sind.

Aufgabe des Staates ist es, das Recht zu schützen: Darum auch der Treueid auf das Recht. Die Souveränität, Recht zu setzen hingegen, wird der Obrigkeit nicht zugestanden. Sie ist allenfalls berechtigt, gutes und altes Recht wiederherzustellen. Verstösst sie gegen gutes und altes Recht, so sind Freie und Untertanen zum Widerstand verpflichtet.

Der Anteil der Souveränität in Form von Freiheits- oder von

⁸⁵ Landsgemeinde- oder Zunftverfassung.

⁸⁶ AE. TSCHUDI, *Chronicon Helveticum*, entstanden um 1570.

⁸⁷ F. ERNST, *Recht und Verfassung im Mittelalter*, Darmstadt 1952². Der Aufsatz ist in neuerer Zeit allerdings stark kritisiert worden.

Herrschaftsrechten gilt als privatrechtliches Privileg. Er gehört als solcher zum persönlichen und vererbbaaren Besitztum seiner Träger. Diese Inhaber sind die Nutzniesser des Privilegs. Sie legen die Bedingungen fest, unter denen sie bereit sind, ihren Besitz mit anderen zu teilen.

Mit der aristokratischen Tendenz bricht ein völlig neues Rechtsdenken in die Schweiz ein. Das gute und alte Recht ist in den Augen der Herren nicht länger erhaltenswert. Ihrer wirtschaftlichen und sozialen Machtposition und ihrem politischen Ehrgeiz entsprechen absolutistisches Gottesgnadentum und Utilitarismus des frederizianischen und josephinischen Staatsdenkens viel eher als die altertümliche Rechtsauffassung.

Diesem aristokratischen Machtwillen war der Widerstand der übrigen Volksschichten, der in den zahllosen Revolten zum Ausbruch kam, auf die Dauer nicht gewachsen.

Aber gilt das 18. Jahrhundert nicht als «siècle des lumières»? Hat die Aufklärung nicht völlig neue gesellschaftliche Perspektiven eröffnet, die den Aristokraten und Patriziern den Boden unter den Füßen entzogen?

8. Aufklärung und revolutionäre Bestrebungen

Die Aufklärung⁸⁸ ist, wie Bildung überhaupt, die Angelegenheit einer kleinen städtischen Oberschicht. Diese ist naturgemäss, einige wenige Dissidenten ausgenommen, an einer sozialen Umwälzung nicht interessiert. Der schon erwähnten Identität von ökonomisch-sozialer und politischer Elite wegen, fielen sozialrevolutionäre und materialistische Ausprägung der Aufklärung in der Schweiz auf keinen guten Boden. Im Gegenteil, viele schweizerische Aufklärer, die zum Teil selbst dem Klerus oder dem Patriziat entstammten, fühlten sich zum Kampf gegen Deismus und Materialismus einerseits und gegen Demokratie anderseits berufen.

Laurenz Zellwegers⁸⁹ und Valentin Meyers⁹⁰ aristokratischer

⁸⁸ Literatur siehe bibliographischer Anhang.

⁸⁹ Siehe S. 18f.

⁹⁰ Siehe S. 31f.

Führungsanspruch ging soweit, dass sie Ursache von Revolten wurden. Ihr penetranter Bildungsdünkel äussert sich in der Verachtung der Masse. Nach dem Triumph der Harten beschimpfte Zellweger, der immerhin ein enger Vertrauter Bodmers war, die neu-gewählten Ratsherren als «gens de néant, sans éducation ni instruction» und seine Landsleute im allgemeinen als «sotte et bête populace». ⁹¹ Der Luzerner Aufklärer F. Balthasar stimmte Rudolf von Wattenwil bei, als er – im Blick auf den Luzerner Klosterhandel – die alte demokratische Tradition des Volkes und den weitverbreiteten Aberglauben in einem Atemzug als Gegner des Rationalismus bezeichnete ⁹².

Daneben gab es eine kleine Gruppe Intellektueller, der gerade die hervorragendsten Vertreter der schweizerischen Aufklärung angehörten, die zumindest prinzipiell für strukturelle Veränderungen eingetreten sind. Zu nennen wäre Bodmer, der für sein bürgerlich-republikanisches Ideal kämpfend demokratische Stadtverfassungen propagierte. Iselin und vor allem Pestalozzi haben als erste das Elend der Landbevölkerung entdeckt. Ausgehend von der sittlichen Gleichheit aller Menschen versuchten sie die Stände zu versöhnen; der Mut, ihre Auflösung zu fordern, fehlte ihnen noch. Es blieb der späteren Generation um Ochs, Rengger, Usteri, La Harpe u. a. vorbehalten, diese letzte feudale Konvention zu brechen.

Der gesellschaftlichen Theorie fehlte die Praxis. M. Planta, U. von Salis und H. Pestalozzi haben zwar im pädagogischen Bereich grosses geleistet, blieben aber ohne Nachahmer. Die neugegründeten ökonomischen Gesellschaften entfalteten zwar eine ungeheure Aktivität, als Institutionen der Oberschicht stellten sie sich jedoch mehrheitlich einer Emanzipation der bäuerlichen Untertanen entgegen ⁹³. Die Ausnahmen – unter ihnen der berühmte Joh. Heinrich Waser, der 1780 auf dem Schafott endete – bestätigen die Regel ⁹⁴.

Auch wenn der Prominenz in der Schinznacher Gesellschaft der

⁹¹ P. KELLENBERGER [30], S. 67.

⁹² H. DOMMAN [54], S. 42.

⁹³ G. C. L. SCHMIDT [23], S. 177.

⁹⁴ E. ANDEREGG, *Waser*, Diss. Zürich 1932. Mit grösster Vorsicht zu verwenden: H. M. STÜCKELBERGER, *Waser*, Diss. Zürich 1932.

gute Wille zur Reform nicht abgestritten werden kann, die konkrete politische Arbeit hat sie nie als ihre Aufgabe verstanden.

Nur vereinzelt haben es kühne Einzelgänger gewagt, den politischen Sprengstoff der aufklärerischen Ideen zu zünden. Der bekannteste Vorläufer dieser Revolutionäre ist der Waadtländer Jean-Daniel A. Davel⁹⁵. Sein Umsturzversuch soll darum untersucht werden, auch wenn er das Kriterium der ausgedehnten Trägerschaft nicht erfüllt.

Davel stammt aus einer gut situierten Pastorenfamilie aus Cully. Dem Wunsch seines verstorbenen Vaters folgend, studierte er Jurisprudenz. Nachdem er sich in seiner Vaterstadt als Anwalt niedergelassen hatte, brachte ihn eine schwere Krankheit in Lebensgefahr. Die unmittelbare Todesnähe vermittelte ihm durch die Hilfe einer jungen unbekannten und geheimnisvollen Frau ein religiöses Bekehrungserlebnis, das ihn sein ganzes Leben lang beschäftigen sollte. Seit dieser Begegnung fühlte er sich durch unmittelbare und persönliche Beziehung mit Gott verbunden. Nachdem er dreissig Jahre fremde Dienste geleistet hatte, bewarb er sich beim bernischen Grossen Rat erfolgreich um die vakante Stelle eines Bezirksmajors. Da seine Pflichten als Offizier nur wenig Zeit in Anspruch nahmen und seine Tätigkeit als Advokat sein Leben nicht ausfüllte, sah sich Davel nach neuen Aufgaben um. Mit wachen Augen beobachtete der Vielgereiste die Verhältnisse in seiner Heimat. Mit Empörung erfüllte ihn die Regierungstätigkeit der bernischen Obrigkeit. Obschon von krasser Korruption frei, war sie nur um eigenen Nutzen und Profit bemüht. Die bernische Engstirnigkeit erstickte alle neuen geistigen und wirtschaftlichen Unternehmungen. Die Eminenzen waren für das Wohl ihrer Untertanen nicht besorgt und schienen ihm daher ihr Herrschaftsrecht verwirkt zu haben. Mit der Zeit kam Davel zur Überzeugung, dass er als Befreier seiner Heimat ausersehen war. Visionäre Träume erhärteten den Glauben an seine göttliche Mission. Darum begann er 1730 nach einem sorgfältig durchdachten Plan zur Tat zu schreiten. Er berief seine Truppen ein und zog mit ihnen unter dem Vorwand einer Inspektion in Lausanne ein. Mit Bedacht hatte er den Tag ausgewählt, an dem der Vogt sich in Bern der

⁹⁵ Literatur siehe bibliographischer Anhang.

Wiederwahl zu stellen hatte. Er liess sich vor den Rat der Zweihundert führen und erklärte ihm sein Projekt. In geheimer Sitzung wies der Rat sein Ansinnen entrüstet von sich. Davels Truppen bewogen ihn aber, scheinbar auf die Pläne einzugehen, bis es gelang, Davel zu verhaften. Die Gefangennahme glückte, die Truppen wurden entlassen. Unter der Folter bestritt Davel standhaft, irgendwelche Komplizen gehabt zu haben. Das Gassengericht verurteilte ihn zur Todesstrafe.

Bekehrungserlebnis und eigenwilliger unorthodoxer Glaube rückten Davel in die Nähe des Pietismus. Sein Denken wird aber auch durch starke aufklärerische Züge beherrscht. Er verlangt von einer Regierung, sie müsse ihre gesamte Tätigkeit dem Staatszweck, dem Wohl der ganzen Bevölkerung, unterordnen. Wenn sie ihr Herrschaftsrecht nicht dadurch legitimiert, geht sie dessen verlustig. Ihre Rechte, und hier spricht Davel als Revolutionär, gehen aber nicht an andere Herren über. Die feudalen Bande, die die Untertanen an Bern kettete, sollten ohne Ersatz verschwinden. Wenn Feller Davel als einen ethisch-religiösen Eiferer charakterisiert, ist das eine unzulässige Verharmlosung⁹⁶. Wie von Muralt, so hat auch Davel pietistische *und* aufklärerische Züge. Die Verwandtschaft der beiden Strömungen besteht in ihrer Opposition zur kirchlichen Orthodoxie und zum absolutistischen Patriziat. Davels originelle Leistung ist es, seine aufklärerischen Ideen unmittelbar in die politische Praxis umgesetzt zu haben. Dass er damit seinen Zeitgenossen weit voraus war, beweist seine völlige Isolierung; keine einzige Stimme im Grossen Rat hat sich damals zu seinen Gunsten erhoben.

Noch gefielen sich die Aufklärer in schöngeistigen Auseinandersetzungen, während die Masse dem unkritischen Konservativismus verhaftet war. «Davel s'était élevé au dessus des idées, du caractère et de la mentalité de ses concitoyens.»⁹⁷

Kann man Davels Verschlossenheit mit als Grund für seine Isolierung aufführen; für Henzi fällt diese Begründung weg. Und doch, auch der gesellige Dichter⁹⁸ hat keine echten Gesinnungsfreunde

⁹⁶ R. FELLER [9], S. 223–225.

⁹⁷ *Le major Davel* [64], S. 240.

⁹⁸ Vgl. M. KREBS [38], die überzeugendste Darstellung Henzis.

gefunden. Seinen Mitverschwörern ging es um einen Umsturz, nicht um revolutionäre Veränderungen. Sein Projekt für eine neue Regierungsform⁹⁹ fand – obschon realistisch und keineswegs phantastisch¹⁰⁰ – sehr wenig Anklang. Leitender Gedanke ist der Versuch, legislative und exekutive Gewalt zu trennen. Die Gemeindeversammlung sollte zum Souverän werden, der Gesetze erlässt und die Regierung bestellt. Die Landbevölkerung blieb zwar untertänig, sie sollte aber wiederum in den Genuss aller verloren gegangenen Rechte kommen. Henzi bemüht sich, die revolutionären Veränderungen seines Vorschlages durch einen langen historischen Exkurs über die Schritt für Schritt erfolgte Machtergreifung durch das Patriziat als bloße Wiederherstellung der ursprünglichen Regierungsform darzustellen. Durch möglichst kleine aber wirkungsvolle strukturelle Retouchen an der alten republikanischen Verfassung versucht er, eine funktionstüchtige Demokratie aller Stadtbürger herzustellen. Wahrscheinlich hoffte er, auf diesem Weg die konservative Mehrheit der gemeinen Bürger für sein Projekt gewinnen zu können. Mit Henzi, dem Freund Bodmers und dem Erzieher Julie Bondelis, hat zum erstenmal ein Schrittmacher der schweizerischen Aufklärung die neuen Vorstellungen in die politische Praxis zu übertragen versucht. Dass seine eigene bittere Erfahrung im Umgang mit dem Patriziat sein Engagement beflügelt hat, schmälert sein Verdienst in keiner Weise.

Kann man es den Mitverschwörern Henzis verdenken, wenn sie für ihren eigenen Vorteil kämpften? Das Eintreten für eigene Interessen ist nicht schon an sich illegitim, wie Feller seine Leser glauben machen will, zumal dann wenn es um den Rückgewinn demokratischer Rechte geht. Vollends unzulässig ist es, Henzi blossen Eigennutz vorzuwerfen, weil die Landbevölkerung in seinem Modell der Bürgerschaft nicht gleichberechtigt gegenübersteht. Diese Kritik ist anachronistisch, weil sie nicht berücksichtigt, dass in der zeitgenössischen Schweiz noch niemand an die Gleichberechtigung der Landbevölkerung gedacht hat. Auch Bodmer meinte nicht sie, als er die Bürgertugenden pries. Selbst Pestalozzi, der sich als einer der ersten für die Landbevölkerung eingesetzt hat, verlangte zwar von den

⁹⁹ S. HENZI [37].

¹⁰⁰ Vgl. M. KREBS [38].

Vögten in seinem Roman «Lienhard und Gertrud»¹⁰¹ eine väterliche Fürsorge für ihre anvertrauten Landeskinder, liess es damit aber bei den bestehenden Herrschaftsverhältnissen bewenden.

Von den aufklärerischen Ideen Castellas, eines der Verbündeten im Freiburger Bauernaufstand, weiss man erst durch seine spätere Zugehörigkeit zum «Club helvétique» in Paris¹⁰². Während der Wirren selbst scheint er sich von der rebellierenden Masse nicht abzuheben. Grosse Wirkung hat erst seine nachträgliche Rechtfertigungsschrift hervorgebracht, die breite Leserschichten in der Freiburger Bevölkerung erreichte¹⁰³.

In einem ersten Teil seines «Exposé justificatif» schildert er eindrücklich den Machtmissbrauch und die Usurpationen durch das Freiburger Patriziat. Damit hätten die Exzellenzen das auf Gegenseitigkeit, auf ein «engagement réciproque»¹⁰⁴ beruhende Herrschaftsverhältnis gebrochen. Ziel der Bewegung sei es bloss gewesen, dem Despotismus ein Ende zu setzen, notfalls durch einen Appell an die übrige Schweiz. Nach diesen Ausführungen tritt der Autor in einem Schlussteil¹⁰⁵ plötzlich die Flucht nach vorn an. «Glorieux Américains», heisst es da, «vous avez pris les armes pour la défense de vos droits et vous prévoyez Genevois!» Mit einem Aufruf an alle Kantone zur «liberté digne du nom suisse» schliesst die Broschüre. Mit diesem Schluss und dem darin implizit enthaltenen Bekenntnis zur naturrechtlichen Auffassung bricht der Autor tendenziell aus den engen Grenzen der konservativen Rechtsauffassung heraus, die er sich für seine vorsichtige Rechtfertigung gesetzt hat.

Nur ein einziges Mal haben sich revolutionär gesinnte Aufklärer zu einer Gruppe vereint. Wenn die Zürcher Patrioten¹⁰⁶ als einzige revolutionäre Gruppe in diesem Zusammenhang erwähnt werden, dann muss gleich die Einschränkung gemacht werden, dass sie durch ihre Aktivitäten zwar zweimal eine Unruhe angezettelt

¹⁰¹ Entstanden 1781–1787.

¹⁰² F. I. CASTELLA [45], Anmerkung des Herausgebers S. 407.

¹⁰³ Exposé justificatif [46], Fribourg 1781.

¹⁰⁴ Exposé justificatif [46], Fribourg 1781, S. 5 ff.

¹⁰⁵ Exposé justificatif [46], Fribourg 1781, S. 49.

¹⁰⁶ Literatur siehe Bibliographie, S. 62.

haben, dass sie sich aber nie an einen eigentlichen Revolutionsversuch gewagt haben. Zur Gemeinschaft gehörten schwärmerische Jünglinge, die sich zur gemeinsamen Rousseau-Lektüre um ihren alten Lehrer Bodmer scharten. Aus ihrer Mitte stammten Heinrich Füssli und J. C. Lavater, die 1762 den korrupten Landvogt Grebel anklagten.

Landvogt Grebel, der Schwiegersohn des Bürgermeisters Leu, hatte sich fortgesetzter Korruption schuldig gemacht. In einem persönlichen Brief gab Lavater Grebel eine zweimonatige Frist zur Wiedergutmachung seiner Vergehen. Nach Ablauf des Ultimatums liessen Lavater und Füssli allen Ratsherren heimlich eine anonyme Anklageschrift zukommen. Grebel wurde darauf vom Rat verurteilt, Lavater und Füssli hatten Abbitte zu leisten. Die beiden Kläger haben zwar die Individualität des Falles immer wieder hervorgehoben, in Wirklichkeit war ihnen an einer Schwächung der Familienherrschaft gelegen¹⁰⁷.

Den Hintergrund für die Affäre um Müllers Bauerngespräch bilden die Verfassungskämpfe in Genf, in deren Verlauf die aristokratische Elite im «Petit Conseil», die Garanten der Verfassung gegen die bürgerliche Mehrheit im «Conseil Général» um Hilfe bat. Zu den angerufenen Staaten gehörte Zürich. In seinem Flugblatt¹⁰⁸ liess nun Müller einen Bauern mit einem Herrn und einem Untervogt über eine mögliche zürcherische Truppenaushebung diskutieren. Die implizite Aufforderung zur Gehorsamsverweigerung, die Bejahung der Volkssouveränität und die Tatsache, dass einem Untertanen politisches Mitspracherecht eingeräumt wurde, verleihen der Schrift revolutionären Charakter. In Windeseile verbreitete sich der Text über die ganze Stadt. Die Behörden griffen hart durch. Müller wurde auf Lebenszeit aus der Eidgenossenschaft verbannt. Die meisten seiner Kollegen gingen straflos aus. Der Patriotengruppe, die unbestreitbar in die Angelegenheit verwickelt war, wurde die Herausgabe der Zeitschrift «Der Erinnerer» verboten. Es war natürlich im Interesse der Angeklagten, die Angelegenheit so weit als

¹⁰⁷ Das geht aus Lavaters Brief an Landvogt Schwarzenbach von Grüningen hervor. Abgedruckt in: *Der von J. C. Lavater glücklich besiegte Landvogt Grebel* [70], S. 28ff.

¹⁰⁸ Das sogenannte Bauerngespräch, abgedruckt in MORF [75].

möglich zu verharmlosen. Müller versuchte sich durch die Behauptung zu entlasten, das Bauerngespräch sei wider seinen Willen in der Öffentlichkeit verbreitet worden, und die Patrioten beeilten sich, sich von ihrer Schuld freizuwaschen, indem sie Müller die Alleinverantwortung zuschoben. Eine unkritische Historiographie hat diese Darstellung bis heute kolportiert. Einzig O. Weisz¹⁰⁹ hat sich die Mühe gemacht, der Sache nachzugehen. Seine Recherchen haben ergeben, dass Müller das Haupt der Gesellschaft zu «Schuhmachern» gewesen ist, eines Patriotenkreises mit politischen Zielsetzungen, der sich mit literarischen Studien nicht zufrieden gab. In diesem Lichte besehen, scheint die Affäre aus einer eigentlichen Verschwörung hervorgegangen zu sein.

Nach dem Prozess fiel die revolutionäre Gemeinschaft auseinander. Schwärmerische Begeisterung hatte die jungen Leute über die Gefährlichkeit ihres Tuns hinweggetäuscht. Bei der ersten ernsthaften Konfrontation mit der Obrigkeit war es mit dem revolutionären Eifer dieser Patriziersöhne dahin. Nachdem sie ins Regime hineingewachsen waren, erlosch die letzte Flamme ihres revolutionären Idealismus.

Aus der städtischen privilegierten Elite waren revolutionäre Kräfte auf die Dauer nicht zu erwarten. Den Aufklärern in der Oberschicht der Untertanengebiete fehlte die Gefolgschaft der bäuerlichen Massen, die – zumindest bis 1789 – in ihrem Konservativismus verharrten.

9. Rückblick und Ausblick

Der wirtschaftliche und soziale Vorsprung auf die Masse der Bevölkerung ermöglichte der dynamischen Oberschicht in Städten und Länderorten der alten Schweiz die politische Vorherrschaft. Den Militärunternehmern in den Länderorten, den Kaufleuten, Rentnern und hohen Magistraten in den Städten glückte die Errichtung einer mehr oder weniger aristokratischen Geschlechterherrschaft. Sie betrachteten sich als von Gott eingesetzte Obrigkeit

¹⁰⁹ O. WEISZ [78].

und hielten Bürger, Landleute und erst recht natürlich Untertanen vom Regiment fern. Die demokratischen Elemente in den Kantonsverfassungen und die Mitspracherechte der Untertanen, die der gesellschaftlichen Situation nicht mehr entsprachen, bildeten auf die Dauer kein Hindernis. In vielen Fällen blieben sie formell intakt; die Intentionen ihrer Schöpfer freilich waren nicht mehr realisiert.

Die meisten Unruhen sind unmittelbare Reaktionen auf die aristokratische Aggression. Beseelt vom Willen, die alten Herrschaftsformen zu bewahren, widersetzten sich die Rebellen den obrigkeitlichen Veränderungsversuchen. Ein zeitweiliger Erfolg konnte nur dann erzielt werden, wenn genügend demokratische Rechte formell in Kraft geblieben waren und nur einer Reaktivierung bedurften. Dies trifft für die Landsgemeindekantone und die Zunftstädte zu. Aber auch hier war der Erfolg nicht von Dauer, weil die konservative Rechtsauffassung der Masse Verfassungsreformen, die für die Erhaltung der demokratischen Erfolge unabdingbar gewesen wären, nicht zuliess.

Zwar stellten die Aufklärer dem absolutistischen Staatsrecht die bürgerlichen Menschenrechte gegenüber; es fanden sich in der Schweiz aber nur wenige, welche die revolutionären Ideen in die politische Praxis umzusetzen versuchten. Weil diese Männer durchwegs der Oberschicht entstammten, schreckten sie meist vor der harten Konfrontation mit dem Regiment zurück; waren sie jedoch zum Kampf bereit, so versagte ihnen die Masse die Gefolgschaft.

Die politische Situation nach 1789 bietet dem Betrachter ein völlig verändertes Bild¹¹⁰. Die französische Revolution löste in der Schweiz eine Lawine von Forderungsbewegungen und Unruhen aus. Neben systemkonformen Forderungen tritt jetzt das grundsätzliche Postulat der bürgerlichen Freiheitsrechte mächtig in Erscheinung. Leute wie Davel sind nicht mehr vereinzelt. Die Aufgeklärten in der Oberschicht der Untertanenländer des Kornlandes können auf die Unterstützung jener Handwerker und Bauern rechnen, die sich in den überall entstehenden Lesegesellschaften vom Feudalismus zu emanzipieren beginnen und die alten Denkkategorien durchbrechen.

¹¹⁰ Vgl. *Papers und Protokolle zum Seminar über die Schweiz 1789 bis 1798* von Prof. M. MATTMÜLLER, Basel 1973.

Chronologisches Verzeichnis der Unruhen von 1712–1789

- 1713 Verfassungskämpfe in Zürich
- 1718–1729 Wilchingerhandel
- 1719–1722 Werdenberger Landhandel
- 1723 Umsturzversuch Major Davels in der Waadt
- 1729–1735 1. Harter- und Lindenhandel in Zug
- 1732–1733 Appenzeller Landhandel (Ausserrhoden)
- 1726–1740 Wirren im Bistum Basel
- 1735–1759 Unruhen im Toggenburg
- 1749 Berner Bürgerlärm
- 1755 Aufstand in der Leventina
- 1760–1784 Sutter-Handel in Appenzell Innerrhoden
- 1761 Grebel-Affäre in Zürich
- 1763–1765 Schwyzer Harten- und Lindenhandel
- 1765–1767 Einsiedler Aufstand
- 1764–1768 2. Harten- und Lindenhandel in Zug
- 1767 Affäre um Müllers Bauerngespräch in Zürich
- 1768 Ermordung Gaudots in Neuenburg
- 1769–1770 Luzerner Klosterhandel
- 1781 Chenaux-Aufstand in Freiburg
- 1784 Steinerkrieg

Bibliographie

I. Zur Methode

1. FISCHER, F., *Aufgaben und Methoden der Geschichtswissenschaft*, in: *Geschichtsschreibung: Epochen, Methoden, Gestalten*, Düsseldorf 1968, S. 7–28.
2. GRAUS, F., *Struktur und Geschichte*, Sigmaringen 1971.
3. IGGERS, G., *Deutsche Geschichtswissenschaft*, München 1971.
4. *Probleme der Geschichtsmethodologie* Hgb. E. ENGELBERG, Berlin-Ost 1972.

II. Zur Soziologie des Konflikts

5. DÉCOUFLÉ, A., *Sociologie des Révolutions*, Paris 1968.
6. KRYSMAŃSKI, H. J., *Soziologie des Konflikts*, Reinbek 1971.
7. *Theorien des sozialen Wandels*, Hgb.: W. ZAPF, Köln 1969 (vor allem der Artikel Parsons).

III. Gesamtdarstellungen

8. DIERAUER, J., *Geschichte der Schweizer Eidgenossenschaft*, Gotha 1912, Bd. 4, S. 305–348.
9. FELLER, R., *Geschichte der Schweiz im 17. und 18. Jh.*, in: NABHOLZ/MURALT/FELLER/BONJOUR, *Geschichte der Schweiz*, Zürich 1938, Bd. II, S. 217–283.
10. GAGLIARDI, E., *Geschichte der Schweiz*, Zürich 1937, Bd. II, S. 903–1034.
11. IM HOF, U., *Ancien Régime*, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. II, Fahnenabdruck (Paginierung abweichend).
12. MONNARD, K., *Fortsetzung von J. v. Müllers Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft*, Zürich 1847, Bd. 11.
13. OECHSLI, W., *Geschichte der Schweiz im 19. Jh.*, Leipzig 1893, Bd. I, S. 3–82.
14. STAEBELIN, A., *Die Spätzeit der alten Eidgenossenschaft*, in: Handbuch der europäischen Geschichte, Stuttgart 1968, Bd. IV, S. 673–689.

IV. Allgemeines zur Epoche

15. BLUMER, J. J., *Staats- und Rechtsgeschichte der Schweizerischen Demokratien*, St. Gallen 1858, Teil II, Bd. I.
16. DUBLER, A., *Der Kampf um den Solddienst der Schweizer im 18. Jh.*, Diss. Bern 1939.
17. EISENMANN, O., *Friedrich d. Gr. im Urteil seiner schweizerischen Mitwelt*, Diss. Zürich 1971.
18. HEUSLER, A., *Schweizerische Verfassungsgeschichte*, Basel 1920.
19. *Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz*, Neuenburg 1921.
20. LIVER, P., *Alpenlandschaft und politische Selbständigkeit*, in: Abh. zur Schweizer und Bündner Rechtsgeschichte, Chur 1970, S. 17–36.
21. LUTHER, R., *Gab es eine Zunftdemokratie?*, Berlin 1968.
22. RYFFEL, H., *Die Schweizer Landsgemeinde*, Zürich 1903.
23. SCHMIDT, G., *Der Schweizer Bauer im Zeitalter des Frühkapitalismus*, Bern 1932.
24. SUTTER, H., *Innerschweizerisches Militärunternehmertum im 18. Jh.*, Diss. Zürich 1971.
25. WALTER, E., *Soziologie der Alten Eidgenossenschaft*, Bern 1966.

V. Allgemeines zur Aufklärung

26. ERMATINGER, E., *Dichtung und Geistesleben der deutschen Schweiz*, München 1933, 4. Buch, S. 297–478.
27. IM HOF, U., *Aufklärung in der Schweiz*, Bern 1970.
28. TEUCHER, E., *Die schweiz. Aufklärung als Wegbereitung der soz. Emanzipation*, Diss. Basel 1935.
29. WERNLE, P., *Der schweizerische Protestantismus im 18. Jh.*, Tübingen 1924, Bd. II, S. 1–363.

VI. Zu den einzelnen Unruhen

Appenzell Ausserrhoden

30. KELLENBERGER, P., *L. Zellweger*, Diss. Zürich 1951.
31. SCHLÄPFER, W., *Appenzeller Geschichte*, Herisau 1972, Bd. II, S. 151 bis 264.
32. SCHLÄPFER, W., *Demokratie und Aristokratie in der Appenzeller Geschichte des 17. und 18. Jh.*, in: *Appenzeller Jahrbücher* 1948/1976, S. 3–26.

Appenzell Innerrhoden

33. *Entlarvte Ungerechtigkeit. Das ist Trauergeschichte des unschuldig zu Tode verurteilten A. J. Suter*, 1784.
MONNARD, K., siehe Nr. 12.
34. TRIET, M., *Der Sutter-Handel in Appenzell Innerrhoden (1760–1829)*, Diss. Basel 1974.
35. *Unparteiische Geschichte der bekannten Suterischen Streitsache*, Trogen 1828.

Bern

36. FELLER, R., *Geschichte Berns*, Bern 1955, Bd. III, S. 447 ff.
37. HENZI, S., *Denkschrift über den politischen Zustand der Stadt und Republik Bern*, in: *Helvetia*, Hgb.: J. A. BALTHASAR, Zürich 1923, Bd. I, S. 401–448.
38. KREBS, M., *Henzi und Lessing*, in: *NB der literar. Ges. Bern*, Bern 1903, S. 3 ff.
39. STETTLER, F., *Staats- und Rechtsgeschichte des Kt. Bern*, Bern 1845.

Bistum Basel

40. BESSIRE, P. O., *Histoire du Jura Bernois et de l'ancien Evêché de Bâle*, Porrentruy 1935, p. 162–182.
41. QUIQUEREZ, A., *Histoire des Troubles dans l'Evêché de Bâle*, Delémont 1875.

Einsiedeln

- BLUMER, J. J., siehe Nr. 15.
42. SCHILTER, D., *Geschichte der Harten und Linden in Schwyz*, 2. Teil, in: *Der Geschichtsfreund* XXII, Einsiedeln 1867, S. 162–208.

Freiburg

43. BRUGGER, H., *Der Freib. Chenaux-Handel*, Diss. Bern 1890.
44. CASTELLA, G., *Histoire du ct. de Fribourg*, Fribourg 1922, p. 417–423.
45. CASTELLA, I., *Chronique Scandaleuse 1781/82*, in: *Archives de la soc.*

- d'hist. du ct. de Fribourg, Fribourg 1899, tome 6.
46. *Exposé justificatif pour le peuple du ct. de Fribourg ...*, Fribourg 1781.
 47. HUGGER, P., *Kommentar zum freib. Chenaux-Handel von 1871*, in: Schweiz. Zeitschrift f. Geschichte 1973/23, S. 324ff.
 48. WECK, DE M., *Fribourg au XVIII^e siècle ...*, dans: Revue d'hist. suisse, Zurich 1930, p. 22–51.
 49. ZURICH, DE P., *Chenaux*, dans: Annales Frib., Fribourg 1935.

Lividental

50. CELIO, E., *La rivolta leventinese del 1755*, Bellinzona 1958.
51. LUSSE, F. K., *Gesch. Uris*, Schwyz 1862, Bd. II, S. 109ff.
52. MÜLLER, C. F., *Akten zum Leventiner Aufstand*, in: Hist. NB, Altdorf 1955, NF 10/11, S. 114–148.
53. ROSSI, G. und POMETTA, E., *Storia del ct. Ticino*, Lugano 1955, p. 155ff.

Luzern

54. DOMMAN, H., *Die polit. Auswirkungen der Aufklärung in Luzern*, in: Innerschweiz. Jahrb. f. Heimatkunde, Luzern 1937, Bd. II, S. 32–46.
55. PFYFFER, K., *Geschichte der Stadt und des Kt. Luzern*, Zürich 1850, Bd. I.
56. WEBER, CHR., *Der Klosterhandel von L.*, Diss. Zürich, Bern 1971.

Neuenburg

57. COURVOISIER, J., *Panorama de l'hist. de Neuchâtel*, Neuchâtel 1972, p. 100ff.
58. GUYOT, CH., *Neuchâtel*, Neuchâtel 1946, p. 129ff.

Schwyz

59. CASTELL, A., *Geschichte des Landes Schwyz*, Einsiedeln 1966, S. 62–66.
60. FASSBIND, T., *Geschichte des Kt. Schwyz*, Schwyz 1835, Bd. V, S. 386ff.
61. SCHILTER, D., *Gesch. der Harten und Linden in Schwyz*, in: Der Geschichtsfreund XX, Einsiedeln 1866, S. 345ff.

Stein

62. URNER, H. u. a., *Geschichte der Stadt Stein*, Bern 1957, S. 281ff.

Toggenburg

63. EDELMANN, H., *Geschichte der Landschaft Toggenburg*, St. Gallen 1956, s. 133ff.

Waadt

64. *Le Major Davel*, Etude historique, Lausanne 1923.
65. VERDEIL, A., *Histoire du ct. de Vaud*, Lausanne 1852, III, p. 95ff.

Werdenberg

- 66. THÜRER, G., *St. Galler Geschichte*, St. Gallen 1972, II, S. 50 ff.
- 67. WINTELER, J., *Geschichte des Landes Glarus*, Glarus 1954, Bd. II, S. 105 ff.

Wilchingen

- 68. SCHIB, K., *Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen*, Schaffhausen 1972, S. 380.
- 69. WILDBERGER, W., *Der Wilchinger Handel*, Hallau 1897.

Zürich

- 70. *Der von J. C. Lavater glücklich besiegte Landvogt Grebel*, Arnheim 1769.
- 71. GUYER, P., *Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. und 18. Jahrhundert*, Zürich 1943.
- 72. GUYER, P., *Die soz. Schichtung der Stadt Zürich vom Ausgang des MA bis 1789*, Zürich 1952.
- 73. HUNZIKER, O., *Bodmer und die Jünglinge*, in: J. J. Bodmer, *Denkschrift zum CC. Geb.*, Zürich 1900.
- 74. LARGIADÈR, A., *Geschichte der Stadt und Landschaft Zürich*, Zürich 1945, Bd. II.
- 75. MORF, A., *NB der Hilfsges. von Winterthur*, Winterthur 1867.
- 76. SAXER, E., *Die Zürcher Verfassungsreform von 1713*, Diss. Zürich 1938.
- 77. STRICKLER, G., *Lavater und Landvogt Grebel*, Zürich 1902.
- 78. WEISZ, O., *Die polit. Erziehung im alten Zürich*, Zürich 1940.
- 79. *Protokolle und Papers zum Pestalozzi-Seminar von M. Mattmüller*, Universität Basel 1972.

Zug

- 80. BOSSARD, C., *Amman Schumacher und seine Zeit*, in: *Der Geschichtsfreund*, Einsiedeln 1856, Bd. 12, S. 68 ff.
- 81. ESS, U., *Der 2. Harten- und Lindenhandel von Zug*, Diss. Zürich 1970.
- 82. GRUBER, E., *Geschichte des Kt. Zug*, Bern 1968.
- 83. KOCH, H., *Der Harten- und Lindenhandel in Zug*, Diss. Zürich 1940.
- 84. SCHÄRER, I., *Der franz. Botschafter Marquis de Bonnac und seine Mission bei der Eidgenossenschaft*, Diss. Bern 1948, S. 178–185.